

# SATZUNG

DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES  
LANDESVERBAND NIEDERÖSTERREICH

**AUSGABE 2020**

**Novelle ~~2023~~2026**

# Inhalt

|                                                                                 |           |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Inhalt.....</b>                                                              | <b>2</b>  |
| <b>Satzungsbeschlüsse .....</b>                                                 | <b>5</b>  |
| <b>Geschlechterneutrale Formulierung.....</b>                                   | <b>8</b>  |
| <b>Die Grundsätze des Roten Kreuzes .....</b>                                   | <b>9</b>  |
| <b>I. Abschnitt: Der Landesverband Niederösterreich.....</b>                    | <b>10</b> |
| § 1 Name, Sitz und Kennzeichen .....                                            | 10        |
| § 2 Rechtsstellung und Organisation .....                                       | 10        |
| § 3 Die Bezirksstellen.....                                                     | 11        |
| § 4 Die Ortsstellen .....                                                       | 11        |
| § 5 Das Jugendrotkreuz.....                                                     | 12        |
| § 6 Die Dienststellen der Landesverbandszentrale sowie der Bezirksstellen ..... | 12        |
| § 7 Zweck und Aufgaben des Vereines.....                                        | 13        |
| § 8 Aufbringung der Mittel .....                                                | 16        |
| § 9 Finanzielle Gebarung.....                                                   | 17        |
| § 10 Organe des Landesverbandes .....                                           | 18        |
| <b>II. Abschnitt: Mitglieder des Landesverbandes.....</b>                       | <b>19</b> |
| § 11 Ausübende Mitglieder.....                                                  | 19        |
| § 12 Rechte und Pflichten der ausübenden Mitglieder .....                       | 20        |
| § 13 Beurlaubung, Reservestand.....                                             | 22        |
| § 14 Jugendmitglieder.....                                                      | 22        |
| § 15 Unterstützende Mitglieder.....                                             | 23        |
| § 16 Ehrenmitglieder .....                                                      | 23        |
| § 17 Dienstnehmer und Zivildienstleistende.....                                 | 24        |
| § 18 Erlöschen der Mitgliedschaft .....                                         | 25        |
| § 19 Disziplinarmaßnahmen, Aberkennung und Suspendierung.....                   | 26        |

|             |                                                                                                             |           |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>III.</b> | <b>Abschnitt: Organe des Landesverbandes (außer Schiedsgericht) .....</b>                                   | <b>30</b> |
| § 20        | Die Generalversammlung .....                                                                                | 30        |
| § 21        | Der Verbandsausschuss .....                                                                                 | 31        |
| § 22        | Der Präsidialausschuss .....                                                                                | 33        |
| § 23        | Der Präsident .....                                                                                         | 35        |
| § 24        | Sistierungsrechte .....                                                                                     | 37        |
| § 25        | Viertelsvertreter .....                                                                                     | 37        |
| § 26        | Ombudsstelle und Gleichbehandlungsbeauftragter .....                                                        | 39        |
| § 27        | Landesfachreferenten .....                                                                                  | 39        |
| § 28        | Die Landesgeschäftsführung und die Landesverbandszentrale .....                                             | 40        |
| § 29        | Der Abschlussprüfer .....                                                                                   | 42        |
| <b>IV.</b>  | <b>Abschnitt: Organe der Bezirksstelle .....</b>                                                            | <b>43</b> |
| § 30        | Die Bezirksstellenversammlung .....                                                                         | 43        |
| § 31        | Die Ortsstellenversammlung .....                                                                            | 44        |
| § 32        | Der Bezirksstellenausschuss .....                                                                           | 45        |
| § 33        | Der Bezirksstellenleiter .....                                                                              | 46        |
| § 34        | Ortsstellenausschuss und Ortsstellenleiter .....                                                            | 48        |
| § 35        | Geschäftsorganisation der Bezirksstellen .....                                                              | 48        |
| § 36        | Bezirksstellengeschäftsführer, Bezirksstellenfachreferenten, Fachbereichsleiter<br>und Sachbearbeiter ..... | 48        |
| § 37        | Geschäftsorganisation der Ortsstellen .....                                                                 | 49        |
| <b>V.</b>   | <b>Abschnitt: Kommanden .....</b>                                                                           | <b>50</b> |
| § 38        | Das Landesrettungskommando .....                                                                            | 50        |
| § 39        | Bereichs- und Bezirksrettungskommando .....                                                                 | 50        |
| § 40        | Bezirksstellenkommando .....                                                                                | 50        |
| <b>VI.</b>  | <b>Abschnitt: Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis .....</b>                                           | <b>52</b> |
| § 41        | Schiedsgericht .....                                                                                        | 52        |
| § 42        | Verfahren .....                                                                                             | 52        |

|              |                                                                |           |
|--------------|----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>VII.</b>  | <b>Abschnitt: Grundsätze für die Wahlen .....</b>              | <b>57</b> |
| § 43         | Wahlen.....                                                    | 57        |
| § 44         | Bestätigung der Wahl .....                                     | 57        |
| § 45         | Funktionsperiode.....                                          | 58        |
| § 46         | Besondere Bestimmungen für die Viertelsvertretung.....         | 58        |
| <b>VIII.</b> | <b>Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen .....</b>                | <b>59</b> |
| § 47         | Tagesordnungen .....                                           | 59        |
| § 48         | Beschlussfassungen.....                                        | 59        |
| § 49         | Bestellte Funktionen .....                                     | 60        |
| § 50         | Handlungsfähigkeit von Kollegialorganen.....                   | 60        |
| § 51         | Weisungsfreiheit, Befangenheit und Unvereinbarkeiten.....      | 60        |
| § 52         | Zeichnungsberechtigung .....                                   | 63        |
| § 53         | Protokollführung.....                                          | 64        |
| § 54         | Mitteilungen und Fristenlauf .....                             | 64        |
| <b>IX.</b>   | <b>Abschnitt: Auflösung des Landesverbandes .....</b>          | <b>66</b> |
| § 55         | Auflösung des Landesverbandes .....                            | 66        |
| <b>X.</b>    | <b>Abschnitt: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....</b> | <b>68</b> |
| § 56         | Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften .....                | 68        |
| § 57         | Übergangsbestimmungen .....                                    | 68        |

## Satzungsbeschlüsse

beschlossen von der 117. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 6. Juni 1984, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für Wien, ZI I-SD/723-BVP/84, vom 12. Juni 1984

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 123. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 21. Juni 1990, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für Wien, ZI I-SD/946-BVP/90, vom 21. Juni 1990

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 127. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 14. September 1994, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für Wien, ZI IV-SD/739-VVM/94, vom 11. Oktober 1994

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 128. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 16. September 1995, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für NÖ, ZI Vr 818/95 vom 3. Oktober 1995

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 133. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 2. September 2000, genehmigt mit Bescheid der Republik Österreich, Sicherheitsdirektion für NÖ, ZI Vr 1822/2000 vom 20. Oktober 2000.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 135. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 19. Oktober 2002, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI 11-V-652-2002 vom 27. November 2002.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 137. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 26. Juni 2004, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-04652 vom 8. Juli 2004.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 138. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 25. Juni 2005, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-652 vom 29. August 2005.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 139. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 10. Juni 2006, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-06555/002 vom 27. Juni 2006.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 142. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 28. Juni 2009, zur Kenntnis genommen durch die Bezirkshauptmannschaft Tulln.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 143. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 27. Juni 2010, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-06555/008 vom 7. Juli 2010.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der außerordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 25. September 2010, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln ZI TUS3-V-06555/009 vom 12. Oktober 2010.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 147. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 27. Juni 2014, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-06555/014 vom 4. Juli 2014.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 148. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 26. Juni 2015, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-06555/016 vom 14. August 2015.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 149. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 30. September 2016, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-06555/018 vom 6. Oktober 2016.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 150. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 30. Juni 2017, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-06555/020 vom 3. August 2017.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 153. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 23. September 2020, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-06555/025 vom 6. Oktober 2020.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 156. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 28. September 2023, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-06555/027 vom 23. Oktober 2023.

mit den ÄNDERUNGEN

beschlossen von der 160. ordentlichen Generalversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, am 24. September 2026, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-06555/027 vom XX. Oktober 2026.

## **Geschlechterneutrale Formulierung**

Zugunsten besserer Lesbarkeit wurde im Text auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Personenbegriffe verzichtet und die männliche Nominalform angeführt. Gemeint und angesprochen sind immer alle Geschlechter.

# PRÄAMBEL

## Die Grundsätze des Roten Kreuzes

### **MENSCHLICHKEIT**

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

### **UNPARTEILICHKEIT**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

### **NEUTRALITÄT**

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

### **UNABHÄNGIGKEIT**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

### **FREIWILLIGKEIT**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

### **EINHEIT**

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

### **UNIVERSALITÄT**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

## **I. Abschnitt: Der Landesverband Niederösterreich**

### **§ 1 Name, Sitz und Kennzeichen**

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“ und hat seinen Sitz in Tulln.
- (2) Sein Kennzeichen ist das Rote Kreuz auf weißem Grund mit der Beschriftung „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“ oder einer sinngemäßen Abkürzung. Sein Siegel führt das Rote Kreuz im Brustschild des Adlers aus dem österreichischen Staatswappen und ist von einem Band mit der Inschrift „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“ umgeben<sup>1</sup>.

### **§ 2 Rechtsstellung und Organisation<sup>2</sup>**

- (1) Der Landesverband ist als Verein organisiert. Er ist Mitglied des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK). Die Satzung des ÖRK ist integrierender Bestandteil dieser Satzung und für den Landesverband verbindlich. Etwaige der Satzung des ÖRK entgegenstehende Bestimmungen dürfen in die Satzung des Landesverbandes nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Organisation des Landesverbandes erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Niederösterreich<sup>3</sup>. Der Landesverband führt in Zusammenarbeit mit dem ÖRK die in den Genfer Abkommen und in den sonstigen Beschlüssen der internationalen Rotkreuz-Konferenzen den nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz übertragenen Aufgaben durch. Der Landesverband vertritt die Idee des Roten Kreuzes in der Öffentlichkeit und arbeitet mit allen Vereinigungen und Organisationen zusammen, die diesen Ideen ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Der Landesverband unterstützt als freiwillige Hilfsgesellschaft die Behörden seines Bundeslandes im humanitären Bereich. Im Rahmen dieser Aufgaben bewahrt er sich in seinen Beziehungen zu den Behörden stets einen Grad der Unabhängigkeit, der es ihm ermöglicht, jederzeit im Einklang mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.
- (4) Der Landesverband gliedert sich in:
  1. die Landesverbandszentrale (§ 28 Abs 9),
  2. die Bezirksstellen (§ 3) und deren Ortsstellen (§ 4),
  3. das Jugendrotkreuz (§ 5).

---

<sup>1</sup> Vgl § 1 Abs 2 Rahmensatzung; vgl. auch Rotkreuzgesetz, BGBl I Nr 33/2008 idgF. Innerhalb der Satzung wird nur der Wortlaut „Landesverband“ verwendet.

<sup>2</sup> Vgl § 2 Rahmensatzung.

<sup>3</sup> Vgl § 3 Rahmensatzung.

### § 3 Die Bezirksstellen

- (1) Zur Umsetzung der Aufgaben des Landesverbandes werden Bezirksstellen nach Maßgabe flächendeckender Effektivität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingerichtet. Ihnen obliegt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 7. Die Bezirksstelle ist eine nachgeordnete Organisationseinheit des Landesverbandes, besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und wird innerhalb des Landesverbandes durch folgende Organe vertreten:
  1. die Bezirksstellenversammlung (§ 30),
  2. den Bezirksstellenausschuss (§ 32),
  3. den Bezirksstellenleiter (§ 33).
- (2) Die Bezirksstellen führen die Bezeichnung: „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle ...“ unter Hinzufügung des jeweils geografiespezifischen Namens.
- (3) Aus Gründen der Effektivität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können Bezirksstellen Aufgaben „im Verbund“ besorgen. Hierbei werden einzelne Aufgabenbereiche von einer der beteiligten Bezirksstellen einer anderen zur einheitlichen Erledigung „im Verbund“ übertragen. Über eine solche Verbundlösung ist von den beteiligten Bezirksstellen eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, welche die verbundenen Aufgabenbereiche, die Führungs- und Verantwortungsstruktur, die Zuordnung der Dienstnehmer und der Zivildienstleistenden, die Kosten- und Abrechnungsstruktur sowie die Dauer der Verbundlösung zu regeln hat<sup>4</sup>.

### § 4 Die Ortsstellen

- (1) Die Ortsstellen sind nachgeordnete Organisationseinheiten der Bezirksstellen und haben keine Rechtspersönlichkeit. Sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt, sind auf Ortsstellen die Bestimmungen über die Bezirksstellen sinngemäß anzuwenden. Die Ortsstelle wird innerhalb des Landesverbandes durch folgende Organe vertreten:
  1. die Ortsstellenversammlung (§ 31),
  2. den Ortstellenausschuss (§ 34),
  3. den Ortsstellenleiter (§ 34).
- (2) ~~Wenn es besondere lokale Gegebenheiten notwendig machen, können zur~~ Zur besseren Betreuung des Einzugsgebietes einer Bezirksstelle können Ortsstellen für die Durchführung der Aufgaben der Bezirksstelle eingerichtet werden. Sind einer Bezirksstelle Ortsstellen angeschlossen, so kann auch der Dienststellenbetrieb am Standort der Bezirksstelle als Ortsstelle geführt werden.
- (3) Die Ortsstelle ist die Zusammenfassung aller ausübenden Mitglieder, die sich zur Mitarbeit im Ortsstellenbereich schriftlich verpflichten. Die Verpflichtung kann nur schriftlich mit Zustimmung des Bezirksstellenleiters widerrufen werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Ortsstellen ist unzulässig.

---

<sup>4</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 6 (Beschlussfassung des Präsidialausschusses über Verbünde).

- (4) Die Ortsstellen werden über Vorschlag des örtlich zuständigen Bezirksstellenausschusses vom Verbandsausschuss errichtet, umgebildet oder aufgelöst<sup>5</sup>.
- (5) Die Ortsstellen führen die Bezeichnung: „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle ..., Ortsstelle ...“ unter Hinzufügung des jeweils geografiespezifischen Namens.
- (6) Die Ortsstellen verfügen grundsätzlich über keine eigenen finanziellen Mittel. Der Bedarf der Ortsstelle wird von der Bezirksstelle getragen. Eine allfällige finanzielle Gebarung der Ortsstelle bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Bezirksstellenleiter und erfolgt unter dessen Aufsicht.

## **§ 5 Das Jugendrotkreuz**

- (1) Das Österreichische Jugendrotkreuz Niederösterreich (ÖJRK NÖ) ist die Landesorganisation des Österreichischen Jugendrotkreuzes (ÖJRK). Das ÖJRK NÖ wird vereinsrechtlich vom Landesverband vertreten; es besitzt keine Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Aufgaben und die Organisationsstruktur werden im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsordnung für das ÖJRK<sup>6</sup> in der jeweils geltenden Fassung in der Geschäftsordnung für das ÖJRK NÖ geregelt<sup>7</sup>. Sofern diese Satzung die Entsendung von Vertretern für das ÖJRK NÖ vorsieht, müssen diese Mitglieder gemäß § 11 bzw § 14 oder Dienstnehmer gemäß § 17 sein.

## **§ 6 Die Dienststellen der Landesverbandszentrale sowie der Bezirksstellen**

- (1) Sofern die Besorgung besonderer Aufgaben einen Dienststellenbetrieb erfordert, der nicht durch eine Bezirks- oder deren Ortsstelle(n) erbracht werden kann, können durch den Verbandsausschuss Dienststellen mit eigenen festgelegten Aufgabenbereichen errichtet werden<sup>8</sup>. Diese Dienststellen unterstehen direkt der Landesgeschäftsführung und sind von der bestehenden Bezirksstellenorganisation ausgenommen.
- (2) Ist im Bereich einer Bezirksstelle die Errichtung oder der Betrieb einer oder mehrerer Ortsstellen aufgrund besonderer Gegebenheiten nicht möglich und besteht jedoch der Bedarf nach einer solchen, so kann anstelle einer Ortsstelle eine Dienststelle der Bezirksstelle errichtet werden. Diese Dienststellen einer Bezirksstelle sind ein weiterer Stützpunkt einer bestehenden Bezirksstelle und sind in diese vollständig organisatorisch und wirtschaftlich eingegliedert. § 4 Abs 4 und 5 gelten sinngemäß<sup>9</sup>.

<sup>5</sup> Vgl § 32 Abs 4 Z 3 iVm § 21 Abs 3 Z 10 (Antragstellung des Bezirksstellenausschusses an den Verbandsausschuss).

<sup>6</sup> GO des ÖJRK wird gemäß § 11 Abs 3 Z 3 der Satzung des ÖRK von der Präsidentenkonferenz beschlossen.

<sup>7</sup> Vgl § 21 Abs 3 Z 6 (Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss).

<sup>8</sup> Vgl § 21 Abs 3 Z 10 (Beschlussfassung des Verbandsausschusses über die Dienststellen).

<sup>9</sup> Errichtung/Auflösung durch Verbandsausschuss gemäß § 21 Abs 3 Z 10 auf Vorschlag des Bezirksstellenausschusses; Bezeichnung dieser Dienststellen.

- (3) Die Bezeichnung einer Dienststelle nach Abs. 1 und Abs. 2 ist ihrem Errichtungszweck nach festzulegen<sup>10</sup>. Die Prinzipien der Effektivität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

## **§ 7 Zweck und Aufgaben des Vereines<sup>11</sup>**

- (1) Der Landesverband bezweckt in seiner nationalen und internationalen Tätigkeit, menschliches Leid überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Er ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Er fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern gemäß den Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (2) Dem Landesverband obliegen bei Erfüllung der Vereinszwecke die sich aus § 3 der Satzung des ÖRK ergebenden Aufgaben, soweit sie nicht ausschließlich dem ÖRK vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben: (ideelle Mittel):
1. die Vertretung gegenüber den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften des Bundeslandes Niederösterreich bei der Vorbereitung von Gesetzen einschließlich Novellierungen, die Belange des Landesverbandes betreffen;
  2. die Zusammenarbeit mit und die Vertretung der Interessen des Roten Kreuzes gegenüber den Gebietskörperschaften, Behörden sowie den Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Katastrophenhilfe und der Sozialdienste;
  3. die freiwillige Hilfeleistung auf allen Gebieten der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege im Bundesland, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem ÖRK auch im gesamten Bundesgebiet und im Ausland  
(Hinweis: 23. Internationale Conference of the Red Cross and Red Crescent (IC) /1977/Resolution (R) 17; 25. IC/1986/R29, 30; 28. IC/2003/R1 General Objective 4);
  4. die Organisation des Hilfs- und Rettungswesens sowie die Durchführung des Rettungs- und Krankentransportdienstes, einschließlich des Notarztdienstes sowie die Schaffung und der Betrieb der zu diesen Zwecken dienenden Einrichtungen  
(Hinweis: 17. IC/1948/R52; 19. IC/1957/R27; 25. IC/1986/R23);
  5. die Organisation und Durchführung der Gesundheits- und Sozialen Dienste, wie insbesondere der Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Altenbetreuung und Hospizdienste  
(Hinweis: 17. IC/1948/R55; 19. IC/1957/R28; 23. IC/1977/R17; 24. IC/1981/R22; 25. IC/1986/R29);
  6. die Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung des freiwilligen Blutspendedienstes des ÖRK sowie bei der Gewinnung geeigneter Spender zur Ermöglichung der Aufgaben<sup>12</sup>:  
(Hinweis: 17. IC/1948/R47; 19. IC/1957/R24; 22. IC/1973/R18; 23. IC/1977/R16; 24. IC/1981/Decision 4);

<sup>10</sup> ZB Dienststelle, Stützpunkt, Kat-Lager etc.

<sup>11</sup> Vgl § 4 Rahmensatzung.

<sup>12</sup> Die weiteren im § 4 Abs 2 Z 5 Rahmensatzung angeführten Tätigkeiten werden vom Landesverband nicht durchgeführt (zB Blutspendedienst oder Labordiagnostik).

7. die Organisation und Durchführung der Katastrophenhilfe in Krieg und Frieden, die humanitäre Hilfe bei Notständen und Katastrophen aller Art im In- und Ausland, die Entwicklungszusammenarbeit sowie die Mitwirkung an Maßnahmen zum zivilen Bevölkerungsschutz  
(Hinweis: 18. IC/1952/R2, 26; 20. IC/1965/R34, 35; 25. IC/1986/R18, 20, 21; 26. IC/1995/R2; 28. IC/2003/R1 General Objective 3);
8. die Organisation und Durchführung der Betreuung der Opfer von Katastrophen und bewaffneten Konflikten, wie insbesondere des Suchdienstes (Vermisstensuche, Familienzusammenführung, Nachrichtenübermittlung)  
(Hinweis: 17. IC/1948/R25, 26; 19. IC/1957/R14, 19, 20; 20. IC/1965/R19, 24, 28, 31; 21. IC/1969/R11; 25. IC/1986/R15, 16, 20; 26. IC/1995/R2, 4; 28. IC/2003/R1 General Objective 1; 30. IC/2007/R1, Declaration);
9. die Organisation und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von geeignetem Personal und der Bevölkerung für diese Hilfeleistungen und in Erster Hilfe  
(Hinweis: 17. IC/1948/R49, 54; 19. IC/1957/R25, 26);
10. die Organisation und Durchführung der Verbreitung des humanitären Völkerrechtes und der Genfer Rotkreuz-Abkommen  
(Hinweis: 20. IC/1965/R21, 33; 23. IC/1977/R7; 24. IC/1981/R10; 25. IC/1986/R4; 26. IC/1995/R2; 30. IC/2007/R3);
11. die Unterstützung der Sanitätsdienste des Österreichischen Bundesheeres in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes, an dem die Republik Österreich beteiligt ist, gemäß den Bestimmungen der Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen;
12. die Gewinnung der Ärzteschaft zur Mitwirkung im Roten Kreuz;
13. die Förderung der Jugendarbeit in allen Bereichen des Roten Kreuzes; insbesondere die Errichtung und Betreuung von Jugendgruppen entsprechend der jeweils vom Verbandsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung für das ÖJRK NÖ;
14. die Betreuung und Förderung des Jugendrotkreuzes gemäß der vom ÖRK beschlossenen Geschäftsordnung für das Jugendrotkreuz;
15. die Erzeugung, der Verbrauch, die Weitergabe und die Speicherung von (eigenerzeugter) Energie sowie Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“ eingeschränkt auf alle Mitglieder des Landesverbandes, dessen Tochtergesellschaften sowie andere gemeinnützige Organisationen, zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, der Katastrophenvorsorge und Stärkung der Resilienz;
- 14-16. die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften, sofern dies zur Erreichung der Zwecke und Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich erscheint<sup>13</sup>.

(3) Der Landesverband nimmt seine Aufgaben gemeinnützig und ohne Ausrichtung auf Gewinnerzielung wahr<sup>14</sup>.

(4) Der Landesverband und seine mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Unternehmungen vermeiden bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben

<sup>13</sup> Siehe dazu den Beschluss der 150. ÖRK-Arbeitsausschusssitzung vom 10. November 1995 sowie den Beschluss der 269. Präsidentenkonferenz vom März 2025.

<sup>14</sup> Im Unterschied zu den Kapitalgesellschaften erfolgt keine Gewinnausschüttung an die Mitglieder.

gemäß dem Grundsatz der Unparteilichkeit jegliche benachteiligende Diskriminierung nach Kriterien wie Staatsangehörigkeit, Rasse, Religionsbekenntnis, Gesellschaftsschicht, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Herkunft oder politischer Gesinnung. Sie sind bestrebt, das Leid von Menschen zu lindern, lassen sich dabei nur von deren Bedürfnissen leiten und geben den dringendsten Notfällen den Vorrang. Der Landesverband legt die gleiche Haltung bei der Aufnahme von Mitgliedern an den Tag<sup>15</sup>.

(4)(5) Der Landesverband kann seinen Vereinszweck auch unter Zuhilfenahme von Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO umsetzen. Der Landesverband muss gegenüber dem Erfüllungsgehilfen weisungsbefugt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Erfüllungsgehilfen dem Landesverband zuzurechnen sind<sup>16</sup>.

(6) An Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen dürfen keinerlei, dem Zweck und den Aufgaben des Vereines (§ 7) widersprechenden, Vermögensvorteile zugewendet werden und gesammelte Spendenmittel müssen ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Der Landesverband darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Der Landesverband darf Mittel – insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile – ausschließlich begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 und 6 EStG 1988 zur unmittelbaren Förderung dieses Zweckes zuwenden. Der Landesverband darf teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften erbringen. Dabei hat in beiden Fällen zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von dem zuwendenden oder leistungserbringenden Landesverband verfolgten begünstigten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung). Eine abweichende territoriale Ausrichtung ist dabei unbeachtlich.

(8) Der Landesverband darf durch planmäßiges Zusammenwirken (Kooperation) mit anderen Körperschaften, welche die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, seinen gemeinnützigen, mildtätigen Zweck verwirklichen.

(9) Werden diese Voraussetzungen nicht von allen zusammenwirkenden Körperschaften erfüllt, darf dies nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen: Sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Landesverbandes im Rahmen der Kooperation stellen eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes dar, und es kommt zu keinem Abfluss von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Vorteilen) an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO nicht erfüllt.

<sup>15</sup> Antidiskriminierungsbestimmung gemäß § 4 Abs 4 sowie § 5 Abs 7 Rahmensatzung.

<sup>16</sup> § 7 Abs 5 bis 10 entsprechen § 4 Abs 5 bis 10 Rahmensatzung.

(10) Übernimmt der Landesverband neben der unmittelbaren Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften, liegt eine ausschließliche Förderung der begünstigten Zwecke auch dann vor, wenn sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche befinden, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO selbst nicht erfüllen, wenn diese von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Vorteilen) ausgeschlossen sind. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen. Für diese Tätigkeiten dürfen maximal 25% der Gesamtressourcen eingesetzt werden.

## **§ 8 Aufbringung der Mittel<sup>17</sup>**

(1) Die materiellen Mittel werden seitens des Landesverbands aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Subventionen,
- c. Spenden aller Art,
- d. Erträge aus letztwilligen Verfügungen (Erbschaften und Vermächtnisse),
- e. Erträge aus Sammelaktionen, Lotterien und sonstigen ähnlichen Veranstaltungen,
- f. Erlöse aus Geselligkeitsveranstaltungen,
- g. Erlöse aus der Tätigkeit des Jugendrotkreuzes (Bildungsarbeit, Lehr-, Unterrichts- und Arbeitsbehelfe ua),
- h. Erlöse aus dem Betrieb des Rettungs- und Krankentransportes,
- i. Erlöse aus der Tätigkeit der Gesundheits- und Sozialdienste,
- j. Erträge aus Vermietungen von Liegenschaften und Mobilien,
- k. Kapitalerträge (Bankzinsen, Wertpapiererträge, Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Wertpapierfonds ua) und
- l. sonstige Erträge von völlig untergeordneter Bedeutung.

~~(1) Die Mittel werden durch Erlöse aus der Vereinstätigkeit gemäß § 7 aufgebracht.~~

~~(2) Erforderlichenfalls werden weitere Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden aller Art, Sammelaktionen, Lotterien und Veranstaltungen sowie sonstige Einkünfte gewonnenentfällt.~~

(3) Der Landesverband ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszweckes innerhalb verpflichtender Rahmenbedingungen des ÖRK Unternehmen aller Art zu gründen und zu betreiben.

(4) Der Landesverband und seine mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Untergliederungen akzeptieren keine Zuwendungen, die direkt aus Einkünften von Tätigkeiten stammen, die den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung widersprechen oder nicht mit der „Movement Policy for Corporate Sector Partnership“<sup>18</sup> in Einklang stehen.

<sup>17</sup> Vgl § 19 der Rahmensatzung und § 16 ÖRK-Satzung.

<sup>18</sup> Vgl <https://www.icrc.org/en/doc/resources/documents/resolution/council-delegates-resolution-10-2005.htm>.

## § 9 Finanzielle Gebarung<sup>19</sup>

- (1) Für die Verwendung der dem Landesverband voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel ist durch die Landesgeschäftsführung ein Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen, im Präsidialausschuss zu beraten<sup>20</sup> und im Verbandsausschuss zu beschließen<sup>21</sup>. Dies gilt auch für allfällige Nachtrags-Haushaltspläne. Kommt für das Folgejahr kein Beschluss über den Haushaltsplan zustande, wird der bisherige Haushaltsplan ohne Investitionen bis zur neuerlichen Beschlussfassung fortgeschrieben<sup>22</sup>.
- (2) Die Vollziehung des Haushaltsplanes obliegt der Landesgeschäftsführung, vorbehaltlich besonderer Genehmigungsbestimmungen, insbesondere gemäß § 22 Abs 3 Z 1<sup>23</sup>. Ist während einer Budgetperiode eine wesentliche<sup>24</sup> Überschreitung des Haushaltsplanes zu besorgen, hat sie einen entsprechenden Nachtrags-Haushaltsplan zu erstellen. Ausgabenwirksame Maßnahmen, die zur Erstellung des Nachtrags-Haushaltsplanes Anlass geben, dürfen erst nach Beschlussfassung über den Nachtrags-Haushaltsplan in Vollzug gesetzt werden. Lediglich unaufschiebbare Maßnahmen dürfen zur Abwendung eines Schadens für den Landesverband gegen nachträgliche Beschlussfassung über den Nachtrags-Haushaltsplan vollzogen werden.
- (3) Über die finanzielle Gebarung des Landesverbandes hat die Landesgeschäftsführung nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen den Grundsätzen für das Rechnungswesen des ÖRK entsprechenden Rechnungsabschluss und einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 Vereinsgesetz<sup>25</sup>.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch den beeideten Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer<sup>26</sup> im Sinne der vereinsrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat seinen Prüfungsbericht dem Präsidialausschuss<sup>27</sup> vorzulegen und den satzungsgemäß zuständigen Vereinsorganen<sup>28</sup> darüber zu berichten.
- (5) Die laufende Gebarung unterliegt der Kontrolle des Abschlussprüfers, welche gemäß den Grundsätzen für das Prüfungswesen im ÖRK zu erfolgen hat.

~~(5)~~(6) Sämtliche Vermögenswerte sind in unmittelbarer Verfügungsgewalt des Vereines zu halten. Insbesondere ist allen Mitgliedern des Landesverbandes gemäß dem II. Abschnitt die Verwendung anderer Konten als jener des Landesverbandes für Vereinszwecke untersagt.

<sup>19</sup> Vgl § 20 Rahmensatzung.

<sup>20</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 7 (Beratung durch den Präsidialausschuss).

<sup>21</sup> Vgl § 21 Abs 3 Z 9 (Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss).

<sup>22</sup> Dies gilt als automatisches Budgetprovisorium.

<sup>23</sup> Genehmigung aller Maßnahmen außerhalb des täglichen Geschäftsverkehrs.

<sup>24</sup> Wesentlich ist jede Überschreitung, welche zumindest 10% der budgetierten Ausgaben beträgt.

<sup>25</sup> Vgl BGBl I Nr 66/2002 idGF; vgl auch § 20 Abs 3 Rahmensatzung.

<sup>26</sup> Vgl § 29 (Der Abschlussprüfer).

<sup>27</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 8 (Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer).

<sup>28</sup> Das sind der Präsidialausschuss und die Generalversammlung.

## § 10 Organe des Landesverbandes<sup>29</sup>

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
1. die Generalversammlung (§ 20),
  2. der Verbandsausschuss (§ 21),
  3. der Präsidialausschuss (§ 22),
  4. der Präsident (§ 23),
  5. die Landesgeschäftsführung (§ 28),
  6. das Schiedsgericht (§§ 41 ff)
  - 6-7. die Disziplinarkommission gemäß § 22 Abs 6.
- (2) Mitglieder von Kollegialorganen, die gegen die Bestimmungen über die Befangenheit von Mitgliedern gemäß § 51 Abs 3 und 4 verstoßen, haften auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden<sup>30</sup>.
- (3) Alle Mitglieder der Organe gemäß Abs 1 handeln ausschließlich im Interesse des ÖRK und des Landesverbandes. Sie respektieren insbesondere die Bestimmungen der Satzung des ÖRK, der Satzung des Landesverbandes sowie alle von den zuständigen Organen des ÖRK gefassten Beschlüsse und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Sie handeln und entscheiden zu jeder Zeit in völliger Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, stellen die Interessen des ÖRK und des Landesverbandes über jegliche persönlichen Erwägungen, enthalten sich als Mitglieder von Kollegialorganen bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihre wirtschaftlichen Interessen oder die ihrer nahen Angehörigen im Sinne von § 51 Abs 3 berühren, der Beratung und Abstimmung darüber und lösen allfällige Interessenskonflikte entweder streng im Sinne ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung oder legen ihre Funktion unverzüglich zurück. Mitglieder der Bundesregierung, Mitglieder der Landesregierungen sowie Vorsitzende und Stellvertreter politischer Parteien auf Bundes- und Landesebene dürfen keine Funktionen in den Organen des Landesverbandes übernehmen<sup>31</sup>.

---

<sup>29</sup> Vgl § 6 Rahmensatzung.

<sup>30</sup> Vgl § 6 Abs 3 Z 2 bis 4 Rahmensatzung (strengerer Haftungsrahmen aufgrund der Übernahme einer Funktion).

<sup>31</sup> Vgl § 6 Abs 4 Rahmensatzung.

## II. Abschnitt: Mitglieder des Landesverbandes

### § 11 Ausübende Mitglieder<sup>32</sup>

- (1) Als ausübende Mitglieder können natürliche, entscheidungsfähige<sup>33</sup> Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zur Ausübung einer satzungsgemäßen ehrenamtlichen Rotkreuz-Tätigkeit bei einer bestimmten Bezirksstelle schriftlich verpflichten. Die Aufnahme erfolgt nach Überprüfung<sup>34</sup> und über Antrag des Bezirksstellenleiters durch Beschluss des Präsidialausschusses<sup>35</sup>. Die Mitgliedschaft beginnt durch diese Beschlussfassung rückwirkend mit dem Tag der Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch das Mitglied und den Bezirksstellenleiter oder den Bezirksstellengeschäftsführer. Ein ablehnender Beschluss bedarf der Anhörung des Bezirksstellenleiters. Wenn der Bezirksstellenleiter keinen Antrag stellt, kann der Präsident nach Anhörung des Bezirksstellenleiters diesen Antrag selbst stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der mindestens einjährigen Probezeit, in der sich das Mitglied zu bewähren hat. In der Probezeit ist die für die vereinbarte Dienstverwendung vorgeschriebene Ausbildung zu absolvieren. Während der Probezeit stehen dem Mitglied schon alle Rechte und Pflichten des ausübenden Mitgliedes mit Ausnahme der Rechte gemäß § 12 Abs 1 Z 2 und 4<sup>36</sup> zu. Der Bezirksstellenleiter kann die Probezeit auf insgesamt auf maximal 3 Jahre erstrecken/verlängern, wovon er das Mitglied und die Landesverbandszentrale vor Ablauf der Probezeit schriftlich zu verständigen hat.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit gilt bei Stillschweigen des Bezirksstellenleiters die Vermutung, dass sich das Mitglied bewährt hat<sup>37</sup>. Hat sich das Mitglied in der Probezeit bewährt, so kann der Bezirksstellenleiter die Probezeit erfolgreich für beendet erklären, wovon er das Mitglied und die Landesverbandszentrale unverzüglich schriftlich zu verständigen hat. Das Mitglied erlangt dadurch jedenfalls den Dienstgrad „Helfer“. Nützt der Bezirksstellenleiter jedoch diese Möglichkeit nicht, so gilt das Mitglied als abgemeldet, wovon die Landesverbandszentrale schriftlich zu verständigen ist.
- (4) Bewährt sich das Mitglied während der Probezeit nicht, dann hat der Bezirksstellenleiter die Mitgliedschaft unverzüglich zu beenden, wovon er das Mitglied und die Landesverbandszentrale unverzüglich schriftlich zu verständigen hat. Hat sich das Mitglied trotz Ausschöpfung der maximalen Probezeit gemäß Abs 2 nicht bewährt, gilt die Mitgliedschaft als beendet<sup>38</sup>, wovon die Landesverbandszentrale das Mitglied und den Bezirksstellenleiter

<sup>32</sup> Vgl § 5 Abs 1 Z 1 Rahmensatzung.

<sup>33</sup> Vgl § 24 Abs 2 ABGB, JGS Nr. 946 idgF.

<sup>34</sup> Die Überprüfung bezieht sich insbesondere auf die Personalien und den Lebenslauf.

<sup>35</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 11 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

<sup>36</sup> Während der Probezeit fehlt das aktive Wahlrecht (Z 2) sowie das Stellen von Anträgen auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung sowie das Stimmrecht in diesen Versammlungen (Z 4).

<sup>37</sup> Die Bewährung setzt die abgeschlossene vorgeschriebene Ausbildung nach Abs 2 voraus. Die Landesverbandszentrale hat den Bezirksstellenleiter über die erfolgte Beförderung zu informieren.

<sup>38</sup> Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch durch die Landesverbandszentrale.

schriftlich zu verständigen hat. In beiden Beendigungsfällen ist die Anrufung des Schiedsgerichtes unzulässig.

- (5) Die Probezeit gewählter Funktionäre des Landesverbandes sowie der Bezirks- und Ortsstellen endet ungeachtet der Probezeit gemäß Abs 2 mit der Bestätigung durch den Präsidialausschuss<sup>39</sup>. Bei erstmaliger Wahl in eine Funktion ist die dafür vorgesehene Ausbildung innerhalb von 2 Jahren ab Bestätigung der Wahl zu absolvieren. Die Nichterfüllung dieser Ausbildungsverpflichtung führt nach Ablauf der Frist zum Funktionsverlust. Auf diese Verpflichtung und die Folge der Nichterfüllung ist der gewählte Funktionär mit der dekretmäßigen Bestätigung hinzuweisen.
- (6) Jedes ausübende Mitglied muss einer von ihm ausgewählten Bezirksstelle angehören. Trifft das Mitglied keine Wahl, so gehört es jener Bezirksstelle an, in deren Sprengel der Hauptwohnsitz des Mitgliedes liegt. Hat das Mitglied keinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich, so gehört es der für den Vereinssitz örtlich zuständigen Bezirksstelle an. Jede Änderung einer Zuordnung<sup>40</sup> bedarf der Zustimmung aller beteiligten Bezirksstellenleiter sowie des Beschlusses des Präsidialausschusses<sup>41</sup>. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Bezirksstellen ist nicht zulässig<sup>42</sup>.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der ausübenden Mitglieder**

- (1) Ausübende Mitglieder haben folgende höchstpersönliche und nicht übertragbare Rechte:
1. die Teilnahme an der Generalversammlung nach Maßgabe der Delegiertenbestimmungen sowie an ihrer Bezirksstellen- und Ortsstellenversammlung,
  2. das aktive Wahlrecht in diesen Versammlungen,
  3. das passive Wahlrecht in diesen Versammlungen,
  4. das Stellen von Anträgen auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung sowie das Stimmrecht in diesen Versammlungen<sup>43</sup>,
  5. das Tragen des Vereinsabzeichens sowie der Fachabzeichen und der Dienstkleidung gemäß den einschlägigen Vorschriften des ÖRK,
  6. die Antragstellung gemäß § 20 Abs 5 Z 5 und 6 sowie § 30 Abs 6 Z 4<sup>44</sup>.
- (2) Alle Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Satzung sowie alle satzungsgemäß erlassenen Vorschriften und Regelungen, sie haben die Interessen des Roten Kreuzes zu wahren, den Grundsätzen des Roten Kreuzes Rechnung zu tragen und bei der Erfüllung der Aufgaben des Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (3) Jedes Verhalten, das geeignet ist, die Tätigkeit des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen oder dazu in Konkurrenz steht, ist den Mitgliedern untersagt. Der

<sup>39</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 13 (Bestätigung durch den Präsidialausschuss).

<sup>40</sup> Bezirksstellenwechsel.

<sup>41</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 11 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

<sup>42</sup> Jedes ausübende Mitglied kann als Gastmitglied Tätigkeiten an einer anderen Bezirks-, Orts- oder sonstigen Dienststelle als seiner Stammbezirksstelle erbringen. Die Zuständigkeit bleibt stets bei der Stammbezirksstelle.

<sup>43</sup> Das Unterschreiben von Anträgen, welche in der Satzung vorgesehen sind, wird in § 12 Abs 1 Z 6 geregelt.

<sup>44</sup> Vgl § 5 Abs 2 Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002 idgF.

Präsidialausschuss kann dazu Näheres festlegen, insbesondere ob oder unter welchen Voraussetzungen Aktivitäten für oder in Organisationen dennoch zulässig oder jedenfalls unzulässig sind<sup>45</sup>.

~~(2)~~(4) Aktivitäten für oder in Organisationen, deren Zweck es ist, das Rote Kreuz zu unterstützen oder mit diesem zusammenzuarbeiten, bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung durch den Präsidialausschuss<sup>46</sup>. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen, sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden.

~~(5)~~ Jedes ausübende Mitglied hat an verpflichtenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und 24 Tätigkeiten pro Jahr<sup>47</sup> entsprechend der vereinbarten Verwendung zu erbringen<sup>48</sup> sowie die ihm übertragenen Pflichten zu erfüllen. Diese ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften für den jeweiligen Tätigkeitsbereich, aus allfälligen Anordnungen des Bezirksstellenleiters und den, dem Mitglied durch die Bezirksstelle gebotenen, Möglichkeiten.

~~(3)~~(6) Ausübende Mitglieder haben einander mit Achtung zu begegnen und zu gutem Funktionieren der Zusammenarbeit im Roten Kreuz beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen, dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind<sup>49</sup>.

~~(4)~~(7) Alle ausübenden Mitglieder sind zur Tätigkeit innerhalb ihrer Organisationseinheit entsprechend der Satzung und aller satzungsgemäß erlassenen Vorschriften und Regelungen sowie gemäß den Anordnungen ihrer Vorgesetzten verpflichtet.

~~(5)~~(8) Gewählte Funktionäre sind während ihrer Funktion von den Tätigkeiten gemäß Abs 5 befreit. Ihre sonstigen Tätigkeiten als ausübendes Mitglied bleiben davon unberührt.

~~(6)~~(9) Jedes ausübende Mitglied ist zur Verschwiegenheit über alle ihm aus seiner Tätigkeit beim Landesverband bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die ihm als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes verpflichtet. Werden im Zuge der Mitgliedschaft persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten anderer Personen bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so ist auch diesbezüglich die Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt

<sup>45</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 12 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss; vorzugsweise die Erstellung einer Liste mit jedenfalls unbedenklichen oder unzulässigen Aktivitäten für oder in Organisationen).

<sup>46</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 12 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss). Diese Regelung betrifft insbesondere sogenannte „Umgehungsvereine“.

<sup>47</sup> Dies entspricht 2 Tätigkeiten pro Monat, allerdings mit längerem Durchrechnungszeitraum (ein Kalenderjahr); siehe dazu auch VwGH 15.10.2015, 2013/11/0079 (Freiwillige Leistungen im Rahmen der Vereinsstatuten als Ausfluss der Mitgliedschaft im Verein).

<sup>48</sup> Vgl dazu Abs 7 und auch § 13 Abs 3.

<sup>49</sup> Dient der Klarstellung bereits bestehender Verhaltensregeln; vgl dazu auch § 43a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), BGBl Nr 333/1979 idGF.

auch nach Beendigung der Mitgliedschaft aufrecht. Dies gilt insbesondere auch für Zeiten der Beurlaubung, der Versetzung in den Reservestand sowie der Suspendierung.

### § 13 Beurlaubung, Reservestand

- (1) Der Bezirksstellenleiter kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes dessen Beurlaubung für die dem Anlass angemessene Dauer, höchstens für insgesamt 10 Jahre verfügen.
- (2) Nach einer mindestens fünf~~zehn~~jährigen tatsächlichen Dienstzeit<sup>50</sup> kann ein Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag in die Reserve versetzt werden. Über Antrag des Mitgliedes kann dessen Reaktivierung aus dem Reservestand erfolgen. Die Reaktivierung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sowohl die Versetzung in die Reserve als auch die Reaktivierung bedarf eines Beschlusses durch den Präsidialausschuss<sup>51</sup>. Vorher ist jeweils eine Stellungnahme des Bezirksstellenleiters einzuholen.
- (3) Während der Beurlaubung oder mit Versetzung in den Reservestand ist das Mitglied von den Verpflichtungen nach § 12 Abs 5<sup>52</sup> befreit und es ruhen die in § 12 Abs 1 Z 2 bis 4<sup>53</sup> angeführten Rechte.

### § 14 Jugendmitglieder

- (1) Zur Mitarbeit in den Jugendgruppen des Landesverbandes<sup>54</sup> können physische Personen ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr als Jugendmitglieder aufgenommen werden. § 11 Abs 6<sup>55</sup> gilt sinngemäß.
- (2) Die Geschäftsordnung des ÖJRK NÖ hat genaue Bestimmungen über die Mitgliedschaft des Jugendmitgliedes zu regeln. Mangels Regelung steht die Aufnahme und das Ausscheiden des Mitgliedes im Ermessen des Bezirksstellenleiters. Die Mitgliedschaft als Jugendmitglied endet jedenfalls mit der Aufnahme als ausübendes Mitglied.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder sind in der Geschäftsordnung des ÖJRK NÖ für die Jugendgruppen in NÖ zu regeln. Die Rechte nach § 12 Abs 1 Z 2 bis 4<sup>56</sup> sind jedenfalls den ausübenden Mitgliedern vorbehalten. Die Geschäftsordnung kann in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs 3 die Anrechnung von Zeiten als Jugendmitglied vorsehen.
- (4) § 12 Abs 6 und 9 gelten sinngemäß.

---

<sup>50</sup> Dies ergibt sich aus den zusammengerechneten Zeiten ohne Beurlaubungen.

<sup>51</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 11 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

<sup>52</sup> Befreiung von der Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung sowie von der Erbringung von Leistungen.

<sup>53</sup> Das aktive und passive Wahlrecht ruht, es können keine Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung gestellt werden und das Stimmrecht in diesen Versammlungen ruht ebenfalls.

<sup>54</sup> Vgl § 7 Abs 2 Z 13 (Förderung der Jugendarbeit).

<sup>55</sup> Zugehörigkeit zu einer Bezirksstelle.

<sup>56</sup> Das aktive und passive Wahlrecht ruht, es können keine Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung gestellt werden und das Stimmrecht in diesen Versammlungen ruht ebenfalls.

## § 15 Unterstützende Mitglieder<sup>57</sup>

- (1) Unterstützende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den von der Generalversammlung festgelegten Jahresmindestbeitrag leisten.
- (2) Die Anmeldung zum Beitritt als unterstützendes Mitglied erfolgt bei der Landesverbandszentrale oder bei einer Bezirksstelle. Der Erwerb der unterstützenden Mitgliedschaft erfolgt durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Die Einzahlungsbestätigung gilt als Nachweis der unterstützenden Mitgliedschaft. Die Ablehnung einer unterstützenden Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung durch den Präsidialausschuss<sup>58</sup> oder den Bezirksstellenausschuss<sup>59</sup> geschehen.
- (3) Unterstützende Mitglieder haben das Recht auf regelmäßige Information über Aktivitäten des Vereines in Form von schriftlichen Druckwerken oder über elektronische Medien sowie das Recht, an der Generalversammlung mit beratender Stimme nach Maßgabe des § 20 Abs 2 Z 1<sup>60</sup> und § 20 Abs 7<sup>61</sup> teilzunehmen.
- (4) § 12 Abs 6 und 9 gelten sinngemäß.

## § 16 Ehrenmitglieder<sup>62</sup>

- (1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Landesverband hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird über Vorschlag des Präsidialausschusses durch die Generalversammlung verliehen<sup>63</sup>. Den Ehrenmitgliedern wird durch den Landesverband eine Verleihungsurkunde ausgefolgt. § 11 Abs. 6<sup>64</sup> gilt sinngemäß.
- (2) Ein Ehrenmitglied, welches als Präsident, der des Landesverbandes durch mindestens 2 Funktionsperioden<sup>65</sup> lang gewirkt hat und für den Landesverband nachhaltig positiv prägende Leistungen bahnbrechende und fortwirkende Leistungen für den Landesverband erbracht hat, kann über Vorschlag des Präsidialausschusses durch die Generalversammlung, gleichzeitig mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, zum Ehrenpräsidenten des Landesverbandes ernannt werden. Eine unmittelbar der Präsidentschaft vorausgehende Mitgliedschaft im Präsidialausschuss kann bei Vorliegen besonderer Verdienste auf die Präsidentschaftszeit angerechnet werden, wenn die Präsidentschaftszeit selbst mindestens eine ganze Funktionsperiode gedauert hat.

<sup>57</sup> Vgl § 5 Abs 1 Z 2 Rahmensezung.

<sup>58</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 11 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

<sup>59</sup> Vgl § 32 Abs 4 Z 6 (Ablehnung durch den Bezirksstellenausschuss).

<sup>60</sup> Beratende Stimme in der Generalversammlung.

<sup>61</sup> Für je 50.000 unterstützende Mitglieder wird ein Delegierter aus deren Kreis in die Generalversammlung entsendet.

<sup>62</sup> Vgl § 5 Abs 2 Rahmensezung.

<sup>63</sup> Vgl § 20 Abs 3 Z 8 iVm § 22 Abs 3 Z 17 (Beschlussfassung durch die Generalversammlung).

<sup>64</sup> Zugehörigkeit zu einer Bezirksstelle.

<sup>65</sup> Dh zwei abgeschlossene Perioden.

~~(2)~~(3) Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen nach § 12 Abs 5<sup>66</sup> befreit und es ruhen die in § 12 Abs 1 Z 2 bis 4<sup>67</sup> angeführten Rechte.

~~(3)~~(4) Ehrenmitglieder sind zum Tragen des Vereinsabzeichens, der Fachabzeichen und der Dienstkleidung gemäß den einschlägigen Vorschriften des ÖRK iSd § 12 Abs 1 Z 5 und 6 berechtigt.

~~(4)~~(5) Ehrenmitglieder haben das Recht, gemäß § 20 Abs 2 Z 6<sup>68</sup> an der Generalversammlung, gemäß § 30 Abs 2 Z 6<sup>69</sup> an der Bezirksstellenversammlung sowie gemäß § 31 Abs 2 Z 4<sup>70</sup> an der Ortsstellenversammlung teilzunehmen.

~~(5)~~(6) § 12 Abs 6 und 9 gelten sinngemäß.

## **§ 17 Dienstnehmer und Zivildienstleistende**

(1) Dienstnehmer des Landesverbandes und dem Landesverband zugewiesene Zivildienstleistende gelten im Rahmen ihrer allfällig ehrenamtlichen Tätigkeiten als ausübende Mitglieder gemäß § 11, wobei ihnen allerdings die Rechte gemäß § 12 Abs 1 Z 1 bis 4 und 6 nicht zukommen<sup>71</sup>. Früher erworbene Mitgliedschaften ruhen für die Dauer der Verwendung als Dienstnehmer oder Zivildienstleistender.

~~(2) Im Falle einer Endigung des Dienstverhältnisses kann Bezirksstellenleiter bis 2 Wochen nach Ende des Dienstverhältnisses die Fortführung der ausübenden Mitgliedschaft beim Bezirksstellenleiter schriftlich beantragen. Im Falle einer Endigung des Dienstverhältnisses kann der Präsident, der dann zuständige Viertelsvertreter oder der dann zuständige Bezirksstellenleiter längstens bis 2 Wochen nach Ende des Dienstverhältnisses<sup>72</sup> das Ende der ausübenden Mitgliedschaft dieses Mitgliedes beim Präsidialausschuss mit schriftlicher Begründung beantragen. Ab Ende des Dienstverhältnisses bis zur Entscheidung des Präsidialausschusses ruht die Mitgliedschaft weiter. Der Präsidialausschuss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Bezirksstellenleiters und des betroffenen Mitgliedes nach freiem Ermessen<sup>73</sup>. Über den Beschluss des Präsidialausschusses ist der Antragsteller und das betroffene Mitglied von der Landesverbandszentrale schriftlich zu verständigen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist unzulässig.~~

~~(2)~~(3) Sofern für die Aufnahme, Funktionsausübung, Dienstgradverleihung und dergleichen von ausübenden Mitgliedern Probe- und Dienstvorzeiten erforderlich sind, sind hierfür vorangegangene Tätigkeitszeiträume von Dienstnehmern und Zivildienstleistenden anzurechnen, wenn diese Zeiträume

<sup>66</sup> Befreiung von der Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung sowie von der Erbringung von Leistungen.

<sup>67</sup> Das aktive und passive Wahlrecht ruht, es können keine Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung gestellt werden und das Stimmrecht in diesen Versammlungen ruht ebenfalls.

<sup>68</sup> Beratende Stimme in der Generalversammlung.

<sup>69</sup> Beratende Stimme in der Bezirksstellenversammlung.

<sup>70</sup> Beratende Stimme in der Ortsstellenversammlung.

<sup>71</sup> Vgl § 5 Abs 5 Rahmengesetz im Lichte des § 176 Abs 1 Z 7a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955 idGF.

<sup>72</sup> Eine Antragstellung ist bereits vor Ende des Dienstverhältnisses möglich.

<sup>73</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 24 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

auch im Falle einer durchgehenden ausübenden Mitgliedschaft berücksichtigt werden dürfen.

~~(3)~~(4) Dienstnehmer und Zivildienstleistende sind zum Tragen des Vereinsabzeichens, der Fachabzeichen und der Dienstkleidung gemäß den einschlägigen Vorschriften des ÖRK berechtigt.

~~(4)~~(5) § 12 Abs 6 und 9 gelten sinngemäß.

~~(5)~~(6) Diese Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden:

1. auf Mitarbeiter, die im Rahmen eines Werk- oder freien Dienstvertrages im Landesverband tätig sind,
2. auf Personal, das dem Roten Kreuz durch andere Rechtsträger zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird, oder
3. auf Teilnehmer am freiwilligen Sozialjahr.

## **§ 18 Erlöschen der Mitgliedschaft<sup>74</sup>**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitgliedes; bei juristischen Personen durch deren Untergang,
2. schriftliche oder mündliche Austrittserklärung gegenüber dem Bezirksstellenleiter oder dem Bezirksstellengeschäftsführer,
3. stillschweigenden Austritt gemäß Abs 2,
4. Beschluss des Präsidialausschusses gemäß § 17 Abs 2<sup>75</sup>,
5. Nichtentrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages gemäß § 15,
6. Aberkennung der Mitgliedschaft gemäß § 19,
7. Rechtskräftige Entlassung durch den Landesverband als Dienstgeber<sup>76</sup>,
8. Auflösung des Landesverbandes gemäß § 55.

(2) Erfüllt ein Mitglied ohne nachvollziehbare Begründung keine seiner Mitgliedspflichten gemäß § 12 Abs 5 für den Zeitraum von mindestens einem Jahr, wird der stillschweigende Austritt vorbehaltlich Abs 3 vermutet.

(3) Im Falle eines mündlichen oder vermuteten stillschweigenden Austrittes ist das Erlöschen der Mitgliedschaft dem Mitglied durch den Bezirksstellenleiter nachweislich schriftlich mitzuteilen<sup>77</sup>. Die Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass das Mitglied das Recht hat, seinem Austritt binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Bezirksstellenleiter oder dem Bezirksstellengeschäftsführer mit Begründung zu widersprechen. In diesem Falle bleibt die Mitgliedschaft aufrecht<sup>78</sup>. Verstreicht die Frist ungenutzt, wirkt der Austritt mit Ablauf dieser Frist.

(4) Wird ein Mitglied nach dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft gemäß Abs 1 Z 2 bis 4 innerhalb von 2 Jahren wieder aufgenommen, so ist dieses Mitglied von der

<sup>74</sup> Vgl § 5 Abs 6 Rahmensatzung.

<sup>75</sup> Kein Aufleben der ausübenden Mitgliedschaft nach Ende des Dienstverhältnisses.

<sup>76</sup> Vgl § 28 Abs 10 (Information der LVZ an die Bezirksstellen).

<sup>77</sup> Dies hat mittels Einschreiben zu erfolgen; eine E-Mail gilt in diesem Fall nicht als nachweisliche Zustellung.

<sup>78</sup> Dem Bezirksstellenleiter steht dann ein Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft wegen grober und beharrlicher Vernachlässigung der Pflichten gemäß § 19 offen.

Probezeit gemäß § 11 Abs 2 ff<sup>79</sup> befreit. Dem wieder aufgenommenen Mitglied steht der zuletzt durch Zeitablauf erworbene Dienstgrad wieder zu. Vordienstzeiten sind anzurechnen.

- (5) Der Bezirksstellenleiter hat die Landesverbandszentrale vom Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 schriftlich zu verständigen.

## **§ 19 Disziplinarmaßnahmen, Aberkennung und Suspendierung<sup>80</sup>**

(1) Ausübende, unterstützende Mitglieder und Jugendmitglieder, die schuldhaft ihre Dienst- und Mitgliedspflichten verletzen, sind nach den folgenden Bestimmungen durch Ergreifung der im jeweiligen Einzelfall geeigneten Disziplinarmaßnahme zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Die Disziplinarmaßnahmen sind:

1. die begründete mündliche Ermahnung wegen geringfügiger Vernachlässigung von Dienst- oder Mitgliedspflichten<sup>81</sup>;
2. die begründete schriftliche Verwarnung wegen nicht bloß geringfügiger Vernachlässigung von Dienst- oder Mitgliedspflichten, insbesondere wegen disziplinwidrigen Verhaltens oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen des Roten Kreuzes zu schädigen oder gegen die guten Sitten verstößt<sup>82</sup>;
3. die Herabsetzung des Dienstgrades für eine bestimmte Zeit;
4. der Verlust von Auszeichnungen des Landesverbandes<sup>83</sup>;
5. das Ruhen des passiven Wahlrechtes für längstens 2 Funktionsperioden<sup>84</sup>;
6. die Aberkennung der Mitgliedschaft aus wichtigen Gründen, wie wegen
  - a. einer rechtswidrigen Handlung des Mitgliedes, die das Vertrauen in seine Verlässlichkeit wesentlich beeinträchtigt, oder
  - b. eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen des Roten Kreuzes grob zu schädigen oder grob gegen die guten Sitten verstößt, oder
  - c. eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Genfer Abkommen, gegen die Beschlüsse der internationalen Rotkreuz-Konferenzen oder gegen die Beschlüsse des ÖRK, oder
  - d. einer groben oder beharrlichen Vernachlässigung der dem betreffenden Mitglied obliegenden Dienst- und Mitgliedspflichten sowie die grobe oder beharrliche Nichtbeachtung der für die Tätigkeit erlassenen Vorschriften und Weisungen.

(3) Anstelle einer dritten Verwarnung eines Mitgliedes gemäß Abs 2 Z 2 innerhalb von 2 Jahren ist mit Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft vorzugehen<sup>85</sup>.

<sup>79</sup> Befreiung von der Probezeit.

<sup>80</sup> Zwischen Suspendierung des Funktionärs und Sistierung des Organes iSd § 24 Abs 2 ist strikt zu trennen.

<sup>81</sup> ZB wegen Missachtung der Bekleidungsvorschrift, Störung einer Versammlung, unkameradschaftlichen oder ungebührlichen Verhaltens geringfügiger Natur.

<sup>82</sup> Dazu zählen jedenfalls: unentschuldigtes Nichterscheinen zum Dienst, Nichtbeachtung der Dienstvorschriften bzw von ausdrücklichen Anordnungen der Vorgesetzten.

<sup>83</sup> Vgl dazu die Bestimmung über die Verleihung von Auszeichnungen des ÖRK sowie die Bestimmungen über die Verleihung von Verdienstzeichen, Ehrenzeichen und großen Verdienstzeichen am Bande.

<sup>84</sup> Die laufende und nachfolgende Funktionsperiode.

<sup>85</sup> Für die Fristberechnung gilt der Zeitpunkt des Zuganges der Verfügung des Bezirksstellenleiters.

- (4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Ergreifung einer Disziplinarmaßnahme die Möglichkeit zur Rechtfertigung, im Falle einer Disziplinarmaßnahme gemäß Abs 2 Z 3 bis 6 jedenfalls schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 2 Wochen, einzuräumen.
- (5) Das Mitglied hat das Recht, einen Vertreter der Mannschaft bzw eine Vertrauensperson beizuziehen. Das Mitglied oder die von ihm bevollmächtigte Vertrauensperson hat das Recht, in alle schriftlichen Unterlagen im Zusammenhang mit diesen disziplinären Maßnahmen Einsicht zu nehmen.
- (6) Bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes ist schriftlich eine Suspendierung, längstens bis zur Klärung dieses Verdachtes, zu verfügen<sup>86</sup>. Eine Suspendierung eines Mitgliedes ist insbesondere zu verfügen, wenn durch seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung das Ansehen des Roten Kreuzes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet werden. Während der Suspendierung ruhen die Mitgliedsrechte<sup>87</sup>. Die Suspendierung gilt für den gesamten Landesverband und alle Leistungsbereiche<sup>88</sup>.
- (7) Jede Suspendierung ist unverzüglich der Landesverbandszentrale schriftlich mitzuteilen. Die Landesverbandszentrale hat administrativ dafür zu sorgen, dass die Suspendierung unverzüglich im gesamten Landesverband wirksam wird<sup>89</sup>.
- (8) Die Ergreifung der Disziplinarmaßnahmen der mündlichen Ermahnung und der schriftlichen Verwarnung, die Suspendierung sowie die Antragstellung der anderen Disziplinarmaßnahmen gemäß Abs 2 obliegen:  
1. dem für dieses Mitglied zuständigen Bezirksstellenleiter,  
2. dem Viertelsvertreter, in dessen Zuständigkeit die Bezirksstelle fällt, der das betroffene Mitglied angehört,  
3. dem Präsidenten.  
Ist das betroffene Mitglied stimmberechtigtes Mitglied im Präsidialausschuss, ist dieser zuständig. § 51 Abs 4 gilt sinngemäß.
- (9) Über Disziplinarmaßnahmen gemäß Abs 2 Z 3 bis 6 entscheidet der Präsidialausschuss<sup>90</sup>. Dieser kann gegebenenfalls eine gelindere Disziplinarmaßnahme ergreifen.
- (10) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist der Generalversammlung vorbehalten<sup>91</sup>.
- (11) Als Rechtsmittel stehen einem betroffenen Mitglied binnen 2 Wochen<sup>92</sup> zur Verfügung:

<sup>86</sup> Vgl § 22 Abs 2 lit iv Rahmensatzung.

<sup>87</sup> Vgl dazu § 12 Abs 1, § 14 Abs 3, § 15 Abs 3 sowie § 16 Abs 4, § 20 Abs 2 Z 6, § 30 Abs 2 Z 6 und § 31 Abs 2 Z 4.

<sup>88</sup> Vgl § 22 Abs 2 lit iv bis vi Rahmensatzung.

<sup>89</sup> Vgl § 28 Abs 10 (zB Verständigung aller Gastdienststellen, Sperre von IT-Zugängen oder Dienstplansperre etc).

<sup>90</sup> Vgl § 22 Abs 6 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss als Disziplinarkommission); siehe dazu auch § 22 Abs 2 lit vii Rahmensatzung.

<sup>91</sup> Vgl § 20 Abs 3 Z 8 (Beschlussfassung durch die Generalversammlung).

<sup>92</sup> Vgl § 42 Abs 2 (verkürzte Frist von 2 Wochen zur Einbringung einer Schiedsklage).

1. gegen eine Disziplinarmaßnahme oder eine Suspendierung, welche nicht vom Präsidialausschuss verfügt wurden: die Beschwerde an den Präsidialausschuss;

2. gegen Beschlüsse (Disziplinarmaßnahmen, Entscheidungen über Beschwerden) des Präsidialausschusses: die Klage an das Schiedsgericht,

3. gegen Beschlüsse (Suspendierung) des Präsidialausschusses: die Beschwerde an das Schiedsgericht.

Rechtsmitteln gegen Disziplinarmaßnahmen kommt aufschiebende Wirkung zu, ein Rechtsmittel gegen eine Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Aufhebung der Suspendierung steht kein Rechtsmittel mehr zu.

(12) Jedes Mitglied ist über die ergriffene Disziplinarmaßnahme gemäß Abs 2 Z 2 bis 6 sowie eine Suspendierung unverzüglich nachweislich mit Begründung schriftlich zu informieren. Mündliche Ermahnungen sind im Personalakt zu dokumentieren.

~~(1) Die Aberkennung der Mitgliedschaft der ausübenden und unterstützenden Mitglieder sowie der Jugendmitglieder erfolgt schriftlich durch den Präsidenten nach Beschluss des Präsidialausschusses. Dieser hat seinen Beschluss zu begründen. Die Aberkennung der Mitgliedschaft ist nur bei Vorliegen folgender wichtiger Gründe zulässig:~~

~~1. wenn das Mitglied eine strafbare Handlung begeht, die das Vertrauen in seine Verlässlichkeit maßgeblich beeinträchtigt, oder~~

~~2. wegen eines, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigenden Verhaltens, eines unehrenhaften Verhaltens oder eines groben Verstoßes gegen die guten Sitten, oder~~

~~3. wenn das betreffende Mitglied gegen die Grundsätze der Genfer Abkommen, gegen die Beschlüsse der internationalen Rotkreuz-Konferenzen oder gegen die Beschlüsse des ÖRK verstößt, oder~~

~~4. wegen grober oder beharrlicher Vernachlässigung der dem betreffenden Mitglied obliegenden Pflichten, insbesondere jener nach § 12 Abs. 2 bis 6, oder wegen grober oder beharrlicher Nichtbeachtung der für diese Tätigkeiten erlassenen Vorschriften.~~

~~5. entfällt.~~

~~(2) Für ein Aberkennungsverfahren hat der Bezirksstellenleiter einen begründeten Antrag schriftlich beim Präsidialausschuss einzubringen. Betrifft der Tatvorwurf ein Mitglied, welches nicht der Bezirksstellenleiter ist, so kann der Präsident oder der jeweilige Viertelsvertreter den zuständigen Bezirksstellenleiter zur Antragstellung unter Fristsetzung auffordern und bei Säumnis des Bezirksstellenleiters selbst den Antrag an den Präsidialausschuss stellen.~~

~~(3) Betrifft der Tatvorwurf ein Mitglied des Präsidialausschusses oder einen Bezirksstellenleiter, so ist keine gesonderte Antragstellung nach Abs. 2 erforderlich. Das betroffene Mitglied ist im Präsidialausschuss für dieses Verfahren nicht stimmberechtigt.~~

~~(4) Der Bezirksstellenleiter kann über jedes Mitglied seiner Bezirksstelle, der Viertelsvertreter in seinem Landesviertel über jedes Mitglied und der Präsident über jedes Mitglied des Landesverbandes bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes schriftlich eine Suspendierung, längstens bis zur Klärung dieses Verdachtes, verfügen. Eine Suspendierung eines Mitgliedes ist insbesondere zu~~

~~verfügen, wenn durch seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung das Ansehen des Roten Kreuzes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. Darüber hinaus kann der Bezirksstellenleiter im Fall einer Suspendierung auch einen Aberkennungsantrag einbringen. Während der Suspendierung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Suspendierung gilt für den gesamten Landesverband und alle Leistungsbereiche.~~

- ~~(5) Betrifft die Suspendierung den Präsidenten oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Präsidialausschusses, kann diese nur vom Präsidialausschuss verfügt werden.~~
- ~~(6) Jede Suspendierung ist unverzüglich der Landesverbandszentrale schriftlich mitzuteilen. Die Landesverbandszentrale hat administrativ dafür zu sorgen, dass die Suspendierung unverzüglich im gesamten Landesverband wirksam wird.~~
- ~~(7) Der Präsidialausschuss kann anstelle der Aberkennung der Mitgliedschaft ein gelinderes Disziplinar middel anwenden. Dagegen kann das Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis Schiedsklage erheben. Dieser kommt keine aufschiebende Wirkung zu.~~
- ~~(8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist der Generalversammlung vorbehalten.~~
- ~~(9) Gegen die Aberkennung der Mitgliedschaft kann binnen vier Wochen nach Zustellung des schriftlichen Aberkennungsbeschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Schiedsklage kommt aufschiebende Wirkung zu. Gegen die Suspendierung, sofern diese nicht vom Präsidialausschuss verfügt wurde, ist die Beschwerde an den Präsidialausschuss zulässig, dieser kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Gegen diesen Beschluss kann binnen vier Wochen das Schiedsgericht angerufen werden. Dieser Schiedsklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.~~
- ~~(10)~~ (13) ~~Jedes Mitglied ist hinsichtlich jeder Entscheidung über seine Suspendierung oder die Aberkennung seiner Mitgliedschaft unverzüglich nachweislich schriftlich zu informieren. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung über die Aberkennung der Mitgliedschaft die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen einzuräumen.~~

### III. Abschnitt: Organe des Landesverbandes (außer Schiedsgericht)

#### § 20 Die Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung gehören mit beschließender Stimme an:
  1. der Präsident,
  2. der oder die Vizepräsidenten,
  3. die Viertelsvertreter,
  4. die übrigen Bezirksstellenleiter,
  5. die von den Bezirksstellenversammlungen gewählten Delegierten der ausübenden Mitglieder.
- (2) Der Generalversammlung gehören mit beratender Stimme an, sofern ihnen kein Stimmrecht nach Abs 1 zukommt:
  1. die Viertelsvertreterstellvertreter,
  2. die Mitglieder der Landesgeschäftsführung,
  3. die Landesfachreferenten,
  4. der gemäß § 5 Abs 2 berufene Vertreter (der Landesleiter) des ÖJRK NÖ,
  5. die Delegierten der unterstützenden Mitglieder,
  6. die Ehrenmitglieder,
  7. der Vertreter des ÖRK.
- (3) Der Wirkungskreis der Generalversammlung umfasst:
  1. die Wahl des Präsidenten und eines – maximal zweier - Vizepräsidenten<sup>93</sup>,
  2. die Wahl der Viertelsvertreter und deren Stellvertreter,
  3. die Wahl des Abschlussprüfers,
  4. die Wahl der ständigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes<sup>94</sup>,
  5. die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des ÖRK gemäß den ÖRK-Delegiertenbestimmungen,
  6. die Wahl der Mitglieder des Wahlkomitees der Generalversammlung,
  7. die ~~Zustimmung zur~~ Ernennung und Abberufung des gemäß § 5 Abs 2 berufenen Vertreters (des Landesleiters) und maximal zweier Stellvertreter des ÖJRK NÖ,
  8. die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  9. die Festsetzung des Jahresmindestbeitrages für unterstützende Mitglieder<sup>95</sup>,
  10. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten<sup>96</sup>, des Jahresabschlusses sowie des Berichtes des Abschlussprüfers,
  11. die Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung der Organe gemäß § 10 Abs 1 Z 2 bis 5 aufgrund des Antrages des Abschlussprüfers,
  12. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,

<sup>93</sup> Vgl § 8 Z 1 Rahmensatzung; siehe dazu auch § 43 Abs 4 (Grundsätze für die Wahlen).

<sup>94</sup> Vgl § 41 Abs 3.

<sup>95</sup> Vgl § 15 Abs 1.

<sup>96</sup> Der Bericht umfasst auch die Teilberichte des Landesrettungskommandanten und des Landesgeschäftsführers.

13. die Beschlussfassung über die Errichtung, Umbildung, Auflösung oder Verschmelzung von Bezirksstellen im Falle der Anfechtung einer Entscheidung des Verbandsausschusses gemäß § 21 Abs 3 Z 10,
  14. die Beschlussfassung über durch den Präsidenten sistierte Beschlüsse und Entscheidungen gemäß § 24 Abs 1,
  15. die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes gemäß § 55.
- (4) Der Präsident hat jährlich nach Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses die ordentliche Generalversammlung, welche nicht nach dem 30. September des Folgejahres stattfinden soll, einzuberufen.
  - (5) Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Präsidenten jederzeit einberufen werden. Der Präsident ist verpflichtet, diese auf schriftlichen Antrag
    1. des Verbandsausschusses,
    2. des Präsidialausschusses,
    3. mindestens eines Drittels der Bezirksstellenleiter,
    4. mindestens eines Zehntels der Mitglieder gemäß Abs 1,
    5. mindestens eines Zehntels der Mitglieder gemäß §§ 11 oder 15<sup>97</sup>, oder
    6. mindestens eines Zehntels aller Mitglieder
 dies jeweils unter Mitteilung der gemäß Antrag zu behandelnden Tagesordnung umgehend einzuberufen. Die beantragte außerordentliche Generalversammlung hat binnen 6 Wochen ab Antragstellung stattzufinden.
  - (6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Lebensjahren ältere Vizepräsident. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, führt der ranghöchste, an Lebensjahren älteste Stimmberechtigte den Vorsitz<sup>98</sup>.
  - (7) Für je 50.000 unterstützende Mitglieder wird ein Delegierter aus deren Kreis entsandt. Die unterstützenden Mitglieder werden spätestens 6 Monate vor der Generalversammlung durch ein Druckwerk des Vereines oder über elektronische Medien aufgefordert, sich als Delegierte der unterstützenden Mitglieder zu bewerben. Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen wird vom Präsidenten eine begründete Reihung der Kandidaten vorgenommen und vom Präsidialausschuss bestätigt. Spätestens 3 Monate vor der Generalversammlung wird diese Liste in einem Druckwerk des Vereines oder über elektronische Medien veröffentlicht. Jedem unterstützenden Mitglied steht es unter Angabe seines Namens frei, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Liste schriftlich beim Landesverband Streichungen zu verlangen. Wird ein Kandidat von mehr als 1 % der unterstützenden Mitglieder gestrichen, wird die Delegiertenliste dementsprechend geändert. Im Übrigen gilt die vom Präsidenten und Präsidialausschuss erstellte Liste. Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 21 Der Verbandsausschuss**

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

---

<sup>97</sup> Vgl § 9 Rahmensezung.

<sup>98</sup> Entscheidend ist der Dienstgrad. Kommen mehrere stimmberechtigte Mitglieder dadurch in Betracht, so entscheidet das Lebensalter.

1. der Präsident,
  2. der oder die Vizepräsidenten,
  3. die Viertelsvertreter,
  4. die übrigen Bezirksstellenleiter,
  5. der gemäß § 5 Abs 2 berufene Vertreter (der Landesleiter) des ÖJRK NÖ.
- (2) Dem Verbandsausschuss gehören mit beratender Stimme an, sofern ihnen kein Stimmrecht nach Abs 1 zukommt:
1. die Viertelsvertreterstellvertreter,
  2. die Mitglieder der Landesgeschäftsführung,
  3. die Landesfachreferenten.
- (3) Der Wirkungskreis des Verbandsausschusses umfasst:
1. die Abstimmung über strategische Entscheidungen des Landesverbandes, insbesondere die Eröffnung oder Einstellung von Leistungsbereichen, deren Ausgliederung in andere Rechtsträger oder Rechtsgeschäfte, welche eine wesentliche finanzielle Auswirkung auf die Mehrzahl der Bezirksstellen erwarten lassen,
  2. das Recht, aus wichtigen Gründen einzelne Angelegenheiten des Präsidialausschusses und des Präsidenten gemäß § 23 Abs 5 an sich zu ziehen,
  3. die Beratung und Stellungnahme für die Generalversammlung zu Satzungsänderungen,
  4. die Beschlussfassung über die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
  5. die Kenntnisaufnahme von der Ernennung und Abberufung des gemäß § 5 Abs 2 berufenen Vertreters (des Landesleiters) des ÖJRK NÖ,
  6. die Beschlussfassung über die Wahlordnung und über Geschäftsordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsführung gemäß § 22 Abs 3 Z 10 sowie der Geschäftsordnung für die Landesverbandszentrale gemäß § 28 Abs 9<sup>99</sup>,
  7. die Erstellung der Wahlvorschläge an die Generalversammlung für
    - a) den Präsidenten,
    - b) den oder die Vizepräsidenten,
    - c) die Viertelsvertreter und deren Stellvertreter,
    - d) den Abschlussprüfer,
    - e) die ständigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes,
    - f) die Delegierten zur Hauptversammlung des ÖRK gemäß den ÖRK-Delegiertenbestimmungen.
  8. die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer,
  9. die Beschlussfassung des Haushaltsplanes des Landesverbandes für das nächste Geschäftsjahr inklusive der Festlegung des Servicebeitrages der Bezirksstellen sowie die Beschlussfassung über einen allfälligen Nachtrags-Haushaltsplan<sup>100</sup>,

<sup>99</sup> ZB Organisationsvorschrift für das Kommando, Strategiefonds, GSD-GO, GO für den Dienstbetrieb auf den Bezirksstellen, GO für die Fachausschüsse, GO für das ÖJRK NÖ.

<sup>100</sup> Der Haushaltsplan des Landesverbandes besteht aus den Haushaltsplänen der Bezirksstellen, der Landesverbandszentrale und des ÖJRK NÖ.

10. die Beschlussfassung über die Errichtung, Umbildung<sup>101</sup> und Auflösung von Bezirks- und Ortsstellen sowie der Dienststellen<sup>102</sup> und deren Benennung,  
11. die Antragstellung an die Generalversammlung bezüglich der Höhe des von den unterstützenden Mitgliedern zu leistenden Jahresmindestbeitrages.
- (4) Der Präsident hat zumindest halbjährlich den Verbandsausschuss einzuberufen.
- (5) Der Präsident ist verpflichtet, diese auf schriftlichen Antrag
1. des Präsidialausschusses oder
  2. mindestens eines Zehntels der Mitglieder gemäß Abs 1
- dies jeweils unter Mitteilung der gemäß Antrag zu behandelnden Tagesordnung umgehend einzuberufen. Die beantragte Sitzung des Verbandsausschusses hat binnen 6 Wochen ab Antragstellung stattzufinden.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Lebensjahren ältere Vizepräsident. Sind Präsident und die Vizepräsidenten verhindert führt der ranghöchste, an Lebensjahren älteste Stimmberechtigte den Vorsitz<sup>103</sup>.
- (7) Vor Beschlussfassung nach Abs 3 Z 10 ist den betroffenen Bezirksstellenausschüssen, bei sonstigen Dienststellen dem Dienststellenleiter, die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben. Dies kann entfallen, wenn der Beschluss dem Antrag aller beteiligten Bezirksstellen folgt.
- (8) Ein Beschluss gemäß Abs 3 Z 10 kann von jeder der beteiligten Bezirksstellen, binnen 4 Wochen nach ihrer schriftlichen Verständigung, durch Antrag an die Generalversammlung angefochten werden<sup>104</sup>. Bei Gefahr im Verzug hat der Verbandsausschuss die aufschiebende Wirkung der Anfechtung bereits im Beschluss auszuschließen, ansonsten bleibt bis zur Entscheidung der Generalversammlung der vorherige Rechtszustand bestehen.
- (9) Beschließt der Verbandsausschuss die Auflösung einer Bezirksstelle, so sind in diesen Auflösungsbeschluss Bestimmungen über die weitere Zugehörigkeit der ausübenden, der unterstützenden sowie Mitglieder gemäß § 17 und der Jugendmitglieder aufzunehmen.

## **§ 22 Der Präsidialausschuss**

- (1) Dem Präsidialausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
1. der Präsident,
  2. der oder die Vizepräsidenten,
  3. die Viertelsvertreter.
- (2) Dem Präsidialausschuss gehören mit beratender Stimme an:
1. die Mitglieder der Landesgeschäftsführung,
  2. die Landesfachreferenten gemäß § 27 Abs 2<sup>105</sup>,

---

<sup>101</sup> Unter Umbildung ist insbesondere die Teilung oder Verschmelzung gemeint.

<sup>102</sup> Vgl dazu Abs 7.

<sup>103</sup> Entscheidend ist der Dienstgrad. Kommen mehrere stimmberechtigte Mitglieder dadurch in Betracht, so entscheidet das Lebensalter.

<sup>104</sup> Vgl § 20 Abs 3 Z 13 (Beschlussfassung durch die Generalversammlung).

<sup>105</sup> Die ständigen Landesfachreferenten.

3. weitere Landesfachreferenten, sofern sie im Einzelfall vom Vorsitzenden zugezogen werden,
4. der gemäß § 5 Abs 2 berufene Vertreter (der Landesleiter) des ÖJRK NÖ.

(3) Der Wirkungskreis des Präsidialausschusses umfasst:

1. die Überwachung der Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung des Landesverbandes, insbesondere die Genehmigung aller Maßnahmen außerhalb des täglichen Geschäftsverkehrs der Landesgeschäftsführung<sup>106</sup> sowie die Ausübung der Genehmigungskompetenz gegenüber den Bezirksstellen,
2. entfällt,
3. die Beratung und Stellungnahme zu den Tagesordnungspunkten im Verbandsausschuss und in der Generalversammlung,
4. die Festlegung und Abänderung von Anforderungsprofilen und funktionsbezogenen Ausbildungsinhalten, welche nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnungen geregelt werden,
5. entfällt,
6. die Beschlussfassung über Verbünde nach § 3 Abs 3 auf Antrag aller beteiligten Bezirksstellen,
7. die Beratung über den Haushaltsplan des Landesverbandes für das nächste Geschäftsjahr, den Servicebeitrag der Bezirksstellen sowie über einen allfälligen Nachtrags-Haushaltsplan,
8. die Behandlung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses zur Stellungnahme an die Generalversammlung,
9. die Festlegung verbindlicher Prüfungsschwerpunkte für die Revisoren der Bezirksstellen im Einvernehmen mit dem Abschlussprüfer<sup>107</sup>,
10. die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsführung<sup>108</sup>,
11. die Beschlussfassung über die Aufnahme der ausübenden Mitglieder, deren Zuordnung zu einer Bezirksstelle, ~~die Aberkennung der Mitgliedschaft~~, die Versetzung in die Reserve bzw. die Reaktivierung sowie die Ablehnung einer unterstützenden Mitgliedschaft gemäß § 15 Abs 2,
12. die Beschlussfassungen ~~über die Zustimmung~~ gemäß § 12 Abs. 23 und 4<sup>109</sup>,
13. die Bestätigung der Wahl von Bezirks- und Ortsstellenfunktionären und die Ablehnung<sup>110</sup> derselben sowie die Aufhebung von Wahlvorschlägen<sup>111</sup>,
14. die Bestellung und Abberufung der beratenden Mitglieder des Präsidialausschusses gemäß Abs 2 Z 1 bis 3<sup>112</sup> auf Vorschlag des Präsidenten,
15. die Festlegung von Fachbereichen und -referaten auf Landesverbands-, Viertels-, Bezirks- und Bezirksstellenebene, ihre inhaltliche Ausgestaltung sowie die erforderliche Ausbildung<sup>113</sup>,

<sup>106</sup> Umfasst auch die Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 28 Abs 5.

<sup>107</sup> Vgl Handbuch für die Revisoren.

<sup>108</sup> Sonderbestimmung zur allgemeinen Regelung gemäß § 21 Abs 3 Z 6 (Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss).

<sup>109</sup> Beschlussfassung einer Liste mit unbedenklichen oder unzulässigen Aktivitäten für oder in Organisationen sowie Beschlussfassung zu den sogenannten „Umgehungsvereinen“.

<sup>110</sup> Vgl § 44 Abs 1.

<sup>111</sup> Vgl § 44 Abs 3.

<sup>112</sup> Mitglieder der Landesgeschäftsführung und die Landesfachreferenten (Sonderbestimmung für den Landesfachreferenten der Jugendgruppen, siehe § 27 Abs 3).

<sup>113</sup> Vgl § 36 (Fachbereichsleiter, Bezirksstellenfachreferenten und Sachbearbeiter).

16. die Bildung von Fachausschüssen und Beiräten zur Beratung des Präsidenten und des Präsidialausschusses sowie die Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder,
17. die Stellung von Anträgen an die Generalversammlung,
18. die Bestellung der Mitglieder des Bereichsmanagements,
19. die Bestellung und Enthebung von Dienststellenleitern,
20. die Sistierung von Organen der Bezirksstellen,
21. die Beschlussfassung gemäß § 25 Abs 8<sup>114</sup>,
22. die Bestellung-Besetzung der Ombudsstelle und der die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten,
23. die Beschlussfassung über die Beschwerde gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung,
24. die Beschlussfassung gemäß § 17 Abs 2<sup>115</sup>,
- 24-25. die Beschlussfassung gemäß § 49 Abs 3<sup>116</sup>,
- 25-26. alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

(4) Der Präsident hat grundsätzlich monatlich den Präsidialausschuss einzuberufen.

(5) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Lebensjahren ältere Vizepräsident. Sind Präsident und die Vizepräsidenten verhindert führt der ranghöchste, an Lebensjahren älteste Stimmberechtigte den Vorsitz<sup>117</sup>.

(5)(6) In Disziplinarangelegenheiten gemäß § 19<sup>118</sup> fasst der Präsidialausschuss seine Beschlüsse durch die Disziplinarkommission. Vorsitzender der Disziplinarkommission ist der Landesfachreferent für rechtliche Angelegenheiten (Chefjurist), in seinem Verhinderungsfall das ranghöchste, an Lebensjahren älteste Mitglied des Fachausschusses für rechtliche Angelegenheiten. Der Vorsitzende hat die Disziplinarkommission im Anlassfall einzuberufen. Die Disziplinarkommission setzt sich aus den Viertelsvertretern mit Ausnahme des Viertelsvertreters, in dessen Zuständigkeit die Bezirksstelle des betroffenen Mitglieds fällt, zusammen. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Disziplinarkommission sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

## **§ 23 Der Präsident**

- (1) An der Spitze des Landesverbandes steht der Präsident. Der Präsident versieht seine Funktion ehrenamtlich.
- (2) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung vom an Lebensjahren älteren Vizepräsidenten vertreten. Sind der Präsident und der oder die Vizepräsidenten dauerhaft der Amtsführung verhindert, oder sind sie vorübergehend verhindert und stehen dringende Geschäfte des Präsidenten zur Besorgung an, vertreten die Viertelsvertreter den Präsidenten kollektiv mit Mehrheitsbeschluss.

<sup>114</sup> Beschlussfassung hinsichtlich der Mitglieder des Bereichsmanagement.

<sup>115</sup> Beschlussfassung über das Ende der ausübenden Mitgliedschaft nach Ende des Dienstverhältnisses.

<sup>116</sup> Beschlussfassung über die Ablehnung von bestellten Leitungsfunktionen.

<sup>117</sup> Entscheidend ist der Dienstgrad. Kommen mehrere stimmberechtigte Mitglieder dadurch in Betracht, so entscheidet das Lebensalter.

<sup>118</sup> Beschlussfassungen über Anträge auf Disziplinarmaßnahmen gemäß § 19 Abs 2 Z 3 bis 6 sowie Entscheidung über Beschwerden gemäß § 19 Abs 9 Z 1.

- (3) Der Präsident kann den Viertelsvertreter in dessen Landesviertel mit Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Präsidenten fallen, betrauen. Bei Gefahr im Verzug<sup>119</sup> kann der Viertelsvertreter in seinem Landesviertel die Vertretung des Präsidenten übernehmen. Darüber hat er den Präsidenten umgehend zu informieren. Der Präsident kann derartige Vertretungshandlungen rückgängig machen.
- (4) Der Wirkungsbereich des Präsidenten umfasst:
1. die Leitung des Landesverbandes und dessen Vertretung nach außen,
  2. die Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes an die satzungsmäßigen Organe<sup>120</sup>,
  3. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Verbands- und des Präsidialausschusses,
  4. den Vorschlag zur Bestellung und Abberufung der beratenden Mitglieder des Präsidialausschusses gemäß § 22 Abs 2 Z 1 bis 3<sup>121</sup>,
  5. die Verleihung und Aberkennung von Sonderfunktionen, Dienstgraden, Orden und Ehrungen aller Art sowie die Delegation dieser Kompetenz an den Landesrettungskommandanten,
  6. die Antragstellung gemäß § 11 Abs 1<sup>122</sup> nach Anhörung des Bezirksstellenleiters, wenn dieser keinen Antrag stellt,
  7. die Aufsicht über die Landesgeschäftsführung, und
  - 7.-8. die sonstigen in dieser Satzung dem Präsidenten zugewiesenen Aufgaben<sup>123</sup>.
- (5) Der Präsident kann im Einzelfall zur Wahrung der Ziele und Interessen des Landesverbandes oder des ÖRK schriftlich verbindliche Weisungen an die Landesgeschäftsführung erteilen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug<sup>124</sup> ist der Präsident berechtigt, in Angelegenheiten, für welche die Generalversammlung, der Verbands- oder der Präsidialausschuss zuständig sind, und deren Dringlichkeit keinen Aufschub duldet, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ, dem der Präsident unverzüglich zu berichten hat<sup>125</sup>.
- (7) Der Präsident hat das Recht, an allen Versammlungen, Sitzungen und Ausschüssen im Landesverband teilzunehmen und außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

<sup>119</sup> ZB Drohender-Unmittelbar drohender erheblicher Schaden für den Landesverband bei Abwarten der Entscheidung des nach der Satzung zuständigen Organes.

<sup>120</sup> Der Tätigkeitsbericht umfasst auch die Ausübung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften.

<sup>121</sup> Das sind die Mitglieder der Landesgeschäftsführung und die Landesfachreferenten.

<sup>122</sup> Antragstellung zur Aufnahme des ausübenden Mitgliedes.

<sup>123</sup> ZB den Vorsitz in den Organen gemäß §§ 20 bis 22.

<sup>124</sup> Vgl § 22 Abs 2 lit iii Rahmensatzung.

<sup>125</sup> Damit ist auch eine Sistierung von Organen, welche grundsätzlich dem Präsidialausschuss gemäß § 22 Abs 3 Z 20 zusteht, möglich, wenn dies aufgrund der Dringlichkeit geboten ist.

- (8) Der Präsident ist der Generalversammlung sowie dem Verbands- und dem Präsidialausschuss für seine Tätigkeit verantwortlich<sup>126</sup>.

## § 24 Sistierungsrechte<sup>127</sup>

- (1) Dem Präsidenten steht das Recht zu, Beschlüsse des Verbands- und des Präsidialausschusses sowie Entscheidungen der Landesgeschäftsführung, die gegen die Satzung des Landesverbandes oder jene des ÖRK verstoßen, zu sistieren. Solche Beschlüsse sind schriftlich mit Begründung auszufertigen und einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen<sup>128</sup>.
- (2) Wenn,
1. ein Organ der Bezirksstelle<sup>129</sup> handlungsunfähig geworden ist, oder
  2. aus grobem oder beharrlichem Verschulden eines Organes der Bezirksstelle ein erheblicher organisatorischer oder wirtschaftlicher Nachteil eingetreten ist oder eintreten droht, oder
  3. wenn dies zur Vermeidung straf-, verwaltungsstraf- oder zivilrechtlicher Haftungen erforderlich ist,
- hat der Präsidialausschuss das Recht, die Funktionsausübung der Organe der Bezirksstelle hinsichtlich einzelner, mehrerer oder aller Angelegenheiten auf unbestimmte oder bestimmte Dauer, längstens bis zum Ablauf deren Funktionsperiode, zu sistieren und deren Aufgaben und Kompetenzen dem Präsidenten, dem zuständigen Viertelsvertreter oder einer vom Präsidialausschuss beauftragten vereinszugehörigen Person<sup>130</sup> zu übertragen<sup>131</sup>. Vor einer solchen Maßnahme sind tunlichst die betroffenen Funktionäre anzuhören. Der Sistierungsbeschluss ist schriftlich mit Begründung auszufertigen.
- (3) Einer Schiedsklage gegen die Sistierung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- (4) Fällt der Grund der Sistierung weg, ist diese unverzüglich aufzuheben und die Funktionsausübung der betroffenen Organe der Bezirksstelle wiederherzustellen.

## § 25 Viertelsvertreter

- (1) Zur Einbringung der Interessen des jeweiligen Landesviertels in die Willensbildung ~~des Präsidialausschusses~~ der Organe gemäß §§ 20 bis 22 sowie zur Koordinierung als Vorsitzender des Bereichsmanagements wird durch die Generalversammlung je ein Viertelsvertreter und je ein Stellvertreter gewählt. Der Viertelsvertreter versieht seine Funktion ehrenamtlich.

<sup>126</sup> Vgl § 13 Abs 4 Rahmensatzung.

<sup>127</sup> Vgl § 22 Abs 2 lit ii Rahmensatzung.

<sup>128</sup> Vgl § 13 Abs 3 Rahmensatzung.

<sup>129</sup> Vgl § 3 Abs 1.

<sup>130</sup> Diese Person muss Mitglied gemäß § 11 sein.

<sup>131</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 20 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss). Diese Übertragung beinhaltet nicht das Stimmrecht des sistierten Funktionärs, welches aufgrund der Sistierung ruht.

~~(1)~~ — Der Viertelsvertreter hat das Recht, an allen Versammlungen, Sitzungen und Ausschüssen in seinem Landesviertel teilzunehmen und außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

- (2) Zur Koordinierung der Anliegen innerhalb des jeweiligen Landesviertels der Viertelsvertreter zumindest halbjährlich eine Viertelsbesprechung unter seinem Vorsitz einzuberufen. Die Viertelsbesprechung dient insbesondere der Besprechung der im Präsidialausschuss einzubringenden Agenden. Der Viertelsvertreter hat die Bezirksstellenleiter des jeweiligen Landesviertels umfassend über die gefassten Beschlüsse zu informieren.
- (3) Der Viertelsbesprechung gehören mit beschließender Stimme an:
  1. der Viertelsvertreter,
  2. dessen Stellvertreter,
  3. die Bezirksstellenleiter des jeweiligen Viertels.
- (4) Der Viertelsbesprechung gehören mit beratender Stimme an:
  1. die Mitglieder des Bereichsmanagements gemäß Abs 7, und
  2. weitere, zu den Tagesordnungspunkten fachkundige Personen.
- (5) Ein Drittel der Bezirksstellenleiter des Landesviertels kann jederzeit schriftlich zu Händen des Viertelsvertreters unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages die Einberufung einer Viertelsbesprechung verlangen. Diese hat binnen sechs Wochen ab Antragstellung stattzufinden.
- (6) Zur Unterstützung des Viertelsvertreters und des Bereichsgeschäftsführers sowie der besseren Koordinierung im Viertel ist ein Bereichsmanagement zu installieren. Dieses besteht aus
  1. dem Viertelsvertreter als Vorsitzenden,
  2. dem Bereichsgeschäftsführer,
  3. dem Bereichsrettungskommandanten,
  4. dem GSD-Bereichskoordinator,
  5. dem Bereichsarzt,
  6. dem gemäß § 5 Abs 2 berufenen Vertreter (der Bereichsjugendreferent) des ÖJRK NÖ<sup>132</sup>,
  7. den Vertretern des Viertels in den Fachausschüssen.
- (7) Die Mitglieder des Bereichsmanagements werden vom Präsidialausschuss auf Vorschlag des zuständigen Viertelsvertreters bestellt<sup>133</sup>. Für die Bestellung ist zusätzlich das Einvernehmen folgender Personen erforderlich:
  1. § 25 Abs 7 Z 2: des Landesgeschäftsführers,
  2. § 25 Abs 7 Z 3: des Landesrettungskommandanten,
  3. § 25 Abs 7 Z 4: des GSD-Landesdirektors,
  4. § 25 Abs 7 Z 5: des Chefarztes,
  5. § 25 Abs 7 Z 7: des jeweiligen Vorsitzenden des Fachausschusses<sup>134</sup>.

<sup>132</sup> Die Entsendung von maximal zwei Vertretern ist zulässig.

<sup>133</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 18 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

<sup>134</sup> Jedes Landesviertel kann in einen Fachausschuss des Landesverbandes nur einen Vertreter entsenden.

- (8) Die 4 Landesviertel umfassen in geographischer Hinsicht die Gemeinde-gebiete folgender Bezirkshauptmannschaften (BH) gemäß landesgesetzlicher Bestimmungen des Landes Niederösterreich und der Durchführungsverordnungen der Landesregierung<sup>135</sup> sowie die Gebiete folgender Städte mit eigenem Statut:
1. Industrieviertel  
BH Baden, BH Bruck/Leitha, BH Mödling, BH Neunkirchen, BH Wr. Neustadt, Statutarstadt Wr. Neustadt
  2. Mostviertel  
BH Amstetten, BH Lilienfeld, BH Melk, BH Tulln, BH Scheibbs, BH St. Pölten, die Statutarstädte St. Pölten und Waidhofen/Ybbs
  3. Waldviertel  
BH Gmünd, BH Horn, BH Krems, BH Waidhofen/Thaya, BH Zwettl, die Statutarstadt Krems/Donau
  4. Weinviertel  
BH Gänserndorf, BH Hollabrunn, BH Korneuburg, BH Mistelbach.
- Die Zugehörigkeit zu einem der Landesviertel richtet sich nach dem Sitz der Bezirksstelle. Über die Zugehörigkeit einer oder mehrerer Bezirksstelle(n) zu einem Landesviertel, etwa im Falle der Auflösung oder der Zusammenlegung von Landesverwaltungseinheiten, entscheidet im Zweifel der Präsidialausschuss nach Anhörung des oder der betroffenen Bezirksstellenleiter(s), wobei er sich dabei vor allem von historischen und soziologischen Gegebenheiten leiten lassen soll<sup>136</sup>.

## § 26 Ombudsstelle und Gleichbehandlungsbeauftragter

- (1) Am Sitz des Landesverbandes ist eine Ombudsstelle zur Unterstützung der vereinsbezogenen Anliegen der Mitglieder einzurichten. Die Funktion wird ehrenamtlich und unparteiisch ausgeübt.
- (2) Zur besonderen Berücksichtigung der Anliegen der Mitglieder kann aus deren Kreis pro Landesviertel auf Vorschlag des Viertelsvertreters durch den Präsidialausschuss ein Gleichbehandlungsbeauftragter bestellt werden<sup>137</sup>.
- (3) Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt insbesondere Beschwerden über diskriminierendes Verhalten entgegen und berät die zuständigen Organe und Funktionäre im Hinblick auf einen gendergerechten Umgang. Der Gleichbehandlungsbeauftragte versieht seine Funktion ehrenamtlich und unparteiisch.

## § 27 Landesfachreferenten

- (1) Die Landesfachreferenten werden auf Vorschlag des Präsidenten durch den Präsidialausschuss bestellt<sup>138</sup>. Ihre Funktionsperiode endet mit der Neubestellung dieser Funktion durch den Präsidialausschuss, wobei Wiederbestellungen zulässig sind, oder durch Rücktritt. Sie beraten den Präsidenten und den Präsidialausschuss in den ihnen fachlich übertragenen

<sup>135</sup> Vgl NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl Nr 96/2015 idgF.

<sup>136</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 21 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

<sup>137</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 22 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

<sup>138</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 14 sowie § 23 Abs 4 Z 4 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

Angelegenheiten. Zu Landesfachreferenten können nur ausübende Mitglieder bestellt werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich<sup>139</sup> aus.

- (2) Ständige Landesfachreferenten sind für folgende Aufgabengebiete zu bestellen:
  - 1. Finanzielle Angelegenheiten,
  - 2. Rechtliche Angelegenheiten (Chefjurist),
  - 3. Medizinische Ausbildungs- und Ausrüstungsangelegenheiten (Chefarzt),
  - 4. Freiwilligenarbeit,
  - 5. Digitale Innovation und IT.
- (3) Dem gemäß § 5 Abs 2 berufenen Vertreter (der Landesleiter) des ÖJRK NÖ kommt die Stellung eines ständigen Landesfachreferenten Jugend zu.
- (4) Über die ständig vorgesehenen Landesfachreferenten hinaus können nach Bedarf für besondere Aufgabengebiete weitere Landesfachreferenten bestellt werden.

## **§ 28 Die Landesgeschäftsführung und die Landesverbandszentrale**

- (1) Die Landesgeschäftsführung besteht aus
  - 1. dem Landesgeschäftsführer als Vorsitzenden,
  - 2. dem stellvertretenden Landesgeschäftsführer,
  - 3. dem Landesrettungskommandanten,
  - 4. dem GSD-Landesdirektor.
- (2) Alle Mitglieder der Landesgeschäftsführung werden auf Vorschlag des Präsidenten durch den Präsidialausschuss auf maximal fünf Jahre bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind<sup>140</sup>. Dies gilt auch für ihre Stellvertreter.
- (3) Als Bindeglied zwischen den Bezirksstellen und der Landesgeschäftsführung sowie zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Landesgeschäftsführung in den Landesvierteln ist von der Landesgeschäftsführung die Funktion eines Bereichsgeschäftsführers einzurichten, wobei ein Bereichsgeschäftsführer aus Gründen der Sparsamkeit und Effektivität auch mehrere Landesviertel betreuen kann. Der Bereichsgeschäftsführer ist der Landesgeschäftsführung weisungsgebunden und dem jeweiligen Viertelsvertreter berichtspflichtig.
- (4) Die Landesgeschäftsführung erfüllt und erledigt die Aufgaben des Landesverbandes und unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane, soweit dem Präsidenten solche Agenden nicht im Rahmen einer Geschäftsordnung der Landesgeschäftsführung zur Selbsterledigung vorbehalten sind, unter Beachtung genereller und spezieller Richtlinien des Präsidenten in eigener Verantwortung<sup>141</sup>.
- (5) Rechtsgeschäfte über
  - 1. An- oder Verkauf oder Belastung von Liegenschaften,
  - 2. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,

<sup>139</sup> Die Ehrenamtlichkeit ist insbesondere dadurch begründet, dass diese beratende Funktion unabhängig und fachlich weisungsfrei vollzogen werden kann.

<sup>140</sup> Vgl § 17 Abs 1 Rahmensatzung; siehe auch § 22 Abs 3 Z 14 und § 23 Abs 4 Z 4.

<sup>141</sup> Vgl § 17 Abs 2 Rahmensatzung und § 33 Abs 3 Z 8.

3. Errichtung oder Auflassung von Betriebsstätten,
  4. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen oder Krediten,
  5. andere außerbudgetäre vermögensrechtliche Verfügungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von € ~~200.000~~250.000,-- übersteigen sowie
  6. Dienstverträge für die Mitglieder der Landesgeschäftsführung bedürfen der Genehmigung durch den Präsidialausschuss<sup>142</sup>. Diese Genehmigung kann für bestimmte Arten von Geschäften oder bestimmte Geschäftsfälle - befristet oder unbefristet - auch in genereller Form<sup>143</sup> erteilt werden. Dies gilt auch für die Genehmigung von Zustimmungen der Landesgeschäftsführung zu Rechtsgeschäften und Verfügungen in Tochterunternehmen des Landesverbandes<sup>144</sup>.
- (6) Der Landesgeschäftsführung obliegt die Genehmigungskompetenz gegenüber den Bezirksstellen bei Geschäften außerhalb des täglichen Geschäftsbereiches, soweit diese nicht dem Präsidialausschuss vorbehalten ist, weiters die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirksstellenleiter, die Festsetzung der Bezüge der Dienstnehmer sowie der Abschluss und die Abänderung der Betriebsvereinbarungen für Dienstnehmer des Landesverbandes. Die Mitglieder der Landesgeschäftsführung sind jeweils für ihren Verantwortungsbereich als verantwortliche Beauftragte im Sinne der Bestimmungen des § 9 Verwaltungsstrafgesetzes 1991<sup>145</sup> für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes, der Arbeitszeitvorschriften und der Arbeitnehmerschutzvorschriften für den Bereich der Landesverbandszentrale und den dazugehörigen Dienststellen zu bestellen. Es ist dem Präsidenten unbenommen, an Stelle der Mitglieder der Landesgeschäftsführung diese Stellung als verantwortlicher Beauftragter im Sinne der Bestimmungen des § 9 Verwaltungsstrafgesetzes 1991 selbst auszuüben.
- (7) Der Präsident kann die ihm vorbehaltenen Agenden jederzeit durch Weisung<sup>146</sup> an die Landesgeschäftsführung delegieren und vom Präsidialausschuss eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsführung verlangen<sup>147</sup>. Bis dahin ist die vom Präsidenten durch Weisung verfügte Kompetenzänderung gegenüber der Landesgeschäftsführung als einstweilige Anordnung wirksam.
- (8) Die Aufgabenbereiche der Landesgeschäftsführung werden durch eine vom Präsidenten zu erlassende Geschäftsverteilung spezifiziert und verteilt. Darüber hat der Präsident dem Präsidialausschuss zu berichten.
- (9) Zur Unterstützung der Landesgeschäftsführung wird die Landesverbandszentrale eingerichtet, deren Funktion durch eine von der Landesgeschäftsführung zu erlassende Geschäftsordnung für die Landesverbandszentrale geregelt wird. Darüber hat die Landesgeschäftsführung dem Präsidenten zu berichten.

---

<sup>142</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 1 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

<sup>143</sup> ZB durch Rahmengenutzungen.

<sup>144</sup> Vgl § 17 Abs 3 Rahmensatzung.

<sup>145</sup> Vgl VStG, BGBl I Nr 51/1991 idgF.

<sup>146</sup> Vgl § 23 Abs 5 (Weisungsrechts des Präsidenten).

<sup>147</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 10 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

- (10) Die Landesverbandszentrale hat alle untergeordneten Ebenen, Dienststellen und Entscheidungsträger unverzüglich von allen diesen betreffenden Begebenheiten in Kenntnis zu setzen<sup>148</sup>.

## **§ 29 Der Abschlussprüfer**

- (1) Der Abschlussprüfer darf keine sonstige Funktion im Landesverband wahrnehmen. Er darf weder Dienstnehmer noch Zivildienstleistender des Landesverbandes sein, noch eine Tätigkeit gemäß § 17 Abs 6 ausüben. Der Abschlussprüfer muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (2) Dem Abschlussprüfer obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses des Landesverbandes. Der Abschlussprüfer hat einen schriftlichen Prüfbericht für den Präsidialausschuss zu verfassen und der Generalversammlung mündlich zu berichten. Nur der Abschlussprüfer ist berechtigt, die zur Entlastung der Organe gemäß § 10 Abs 1 Z 3 bis 5<sup>149</sup> erforderlichen Anträge zu stellen.
- (3) Die Organe des Landesverbandes sowie der Bezirksstelle können bei Bedarf den Abschlussprüfer jederzeit mit einer Sonderprüfung beauftragen. Der Abschlussprüfer hat seinen Bericht dem Präsidenten zu erstatten, der ihn dem betreffenden Organ vorzulegen hat.
- (4) Dem Abschlussprüfer ist Akteneinsicht zu gewähren.

---

<sup>148</sup> Siehe zB § 18 Abs 1 Z 7 (rechtskräftige Entlassung) oder § 19 ([Disziplinarmaßnahmen gemäß § 19 Abs 2 Z 3 bis 6](#) oder Suspendierung).

<sup>149</sup> Dies sind der Präsidialausschuss (Z 3), der Präsident (Z 4) und die Landesgeschäftsführung (Z 5).

## IV. Abschnitt: Organe der Bezirksstelle

### § 30 Die Bezirksstellenversammlung

- (1) Der Bezirksstellenversammlung gehören die ausübenden, aktiv wahlberechtigten Mitglieder der Bezirksstelle mit beschließender Stimme an<sup>150</sup>.
- (2) Der Bezirksstellenversammlung gehören, soweit Abs 1 nicht zutrifft, mit beratender Stimme an:
1. alle weiteren ausübenden Mitglieder der Bezirksstelle,
  2. der Bezirksstellenkommandant,
  3. der Bezirksstellengeschäftsführer sowie die Fachbereichsleiter,
  4. die Bezirksstellenfachreferenten,
  5. weitere Personen, die der Sitzung mit Rücksicht auf die zu behandelnde Tagesordnung vom Bezirksstellenleiter zugezogen werden,
  - 5-6. Ehrenmitglieder, welche der Bezirksstelle zugeordnet sind.
- (3) Zum Wirkungskreis der Bezirksstellenversammlung gehören:
1. die Wahl
    - a) des Bezirksstellenleiters,
    - b) eines – maximal zweier – Stellvertreter,
    - c) der Delegierten zur Generalversammlung,
    - d) der Vertreter der ausübenden Mitglieder,
    - e) der beiden Revisoren,
    - f) der Mitglieder des Wahlkomitees,
    - g) von weiteren Mitgliedern des Bezirksstellenausschusses<sup>151</sup>,
  2. die Kenntnissnahme von der Ernennung und Abberufung des Vertreters des ÖJRK NÖ auf Bezirksstellenebene (Fachbereichsleiter JRK),
  3. die Entgegennahme des Berichtes des Bezirksstellenleiters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  4. die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren sowie die Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Bezirksstellenleiters und des Bezirksstellenausschusses.
- (4) Für die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung gilt, dass pro vollendete 50 ausübende ~~stimmberechtigten~~ aktiv wahlberechtigte Mitglieder ein Delegierter zur Wahl zu stellen ist, jedoch mindestens ein Delegierter pro Bezirksstelle. Dieser Absatz gilt in gleicher Weise für die Vertreter der ausübenden Mitglieder. Beide Funktionen können miteinander verbunden werden<sup>152</sup>.

<sup>150</sup> Da auch die gewählten Funktionäre (insbesondere Bezirksstellenleiter, Bezirksstellenleiter-Stellvertreter, Ortsstellenleiter, Mannschaftsvertreter) ausübende Mitglieder sind, kann eine gesonderte Aufzählung wie bisher entfallen. Auch die ausübenden Mitglieder der Orts- und Dienststellen sind Mitglieder der Bezirksstelle und gehören daher der Bezirksstellenversammlung mit beschließender Stimme an.

<sup>151</sup> Vgl § 15 Abs 3 Rahmensatzung; siehe auch § 32 Abs 2.

<sup>152</sup> Vgl § 6 Abs 4 Wahlordnung; Stichtag für die Berechnung ist derselbe Tag wie jener für die Wählerevidenz (Berechnungsgrundlage ist die Wählerevidenz). Nachträgliche Änderungen der Anzahl der aktiv Wahlberechtigten bleiben unberücksichtigt.

- (5) Der Bezirksstellenleiter hat jährlich, nach Beschlussfassung der Generalversammlung über den Jahresabschluss des Landesverbandes, die ordentliche Bezirksstellenversammlung einzuberufen.
- (6) Eine außerordentliche Bezirksstellenversammlung kann durch den Bezirksstellenleiter jederzeit einberufen werden. Der Bezirksstellenleiter ist verpflichtet, diese auf schriftlichen Antrag
  1. des Präsidenten,
  2. des Präsidialausschusses,
  3. des Bezirksstellenausschusses oder
  4. von mindestens einem Zehntel der ausübenden Mitglieder<sup>153</sup>jeweils unter Mitteilung der gemäß dem Antrag zu behandelnden Tagesordnung umgehend einzuberufen. Die beantragte außerordentliche Bezirksstellenversammlung hat binnen vier Wochen ab Antragstellung stattzufinden.
- (7) Den Vorsitz führt der Bezirksstellenleiter, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind diese verhindert führt der ranghöchste, an Lebensjahren älteste Stimmberechtigte den Vorsitz<sup>154</sup>.

### § 31 Die Ortsstellenversammlung

- (1) Der Ortsstellenversammlung gehören die ausübenden, aktiv wahlberechtigten Mitglieder der Ortsstelle mit beschließender Stimme an.
- (2) Der Ortsstellenversammlung gehören, soweit Abs 1 nicht zutrifft, mit beratender Stimme an:
  1. alle weiteren ausübenden Mitglieder der Ortsstelle,
  2. soweit bestellt, die Ortsstellenfachreferenten<sup>155</sup>,
  3. weitere Personen, die der Sitzung mit Rücksicht auf die zu behandelnde Tagesordnung vom Ortsstellenleiter zugezogen werden,
  - 3-4. Ehrenmitglieder, welche der Ortsstelle zugeordnet sind.
- (3) Zum Wirkungskreis der Ortsstellenversammlung gehören:
  1. die Wahl
    - a) des Ortsstellenleiters,
    - b) eines Stellvertreters,
    - c) von mindestens zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Ortstellenausschusses nach Maßgabe des § 32 Abs 2,
  2. die Entgegennahme des Berichtes des Ortsstellenleiters über das abgelaufene, die Ortsstelle betreffende Geschäftsjahr.
- (4) Die Ortsstellenversammlung wird vom Ortsstellenleiter nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Von der Einberufung und vom Termin der Ortsstellenversammlung ist der Bezirksstellenleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen. Der Bezirksstellenleiter hat das Recht, an jeder Ortsstellenversammlung teilzunehmen, diese zu leiten oder selbst eine solche einzuberufen.

---

<sup>153</sup> Vgl § 12 Abs 1 Z 6; dazu zählen auch Mitglieder in der Probezeit, beurlaubte Mitglieder sowie Mitglieder in der Reserve.

<sup>154</sup> Entscheidend ist der Dienstgrad. Kommen mehrere stimmberechtigte Mitglieder dadurch in Betracht, so entscheidet das Lebensalter.

<sup>155</sup> Siehe § 36 Bezirksstellenfachreferenten.

- (5) Den Vorsitz führt vorbehaltlich Abs. 4 der Ortsstellenleiter, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Sind diese verhindert führt der ranghöchste, an Lebensjahren älteste Stimmberechtigte den Vorsitz<sup>156</sup>.

## § 32 Der Bezirksstellenausschuss

- (1) Dem Bezirksstellenausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
1. der Bezirksstellenleiter,
  2. die Bezirksstellenleiter-Stellvertreter,
  3. die Ortsstellenleiter,
  4. die Vertreter der ausübenden Mitglieder.
- (2) Neben den Mitgliedern nach Abs 1 können-sollen dem Bezirksstellenausschuss weitere Mitglieder mit beschließender Stimme angehören, wobei dem Ausschuss nicht mehr als zehn weitere Mitglieder angehören sollen<sup>157</sup>. Vorzüglich kommen dazu in Betracht: Bürgermeister, Gemeindevertreter<sup>158</sup>, Vertreter des öffentlichen Lebens, der Schulen, der Wirtschaft, aus Kunst und Kultur und befreundeter Organisationen sowie verdiente Mitglieder<sup>159</sup>. Bei der Auswahl dieser weiteren Mitglieder soll auf die gesellschaftliche Präsenz des Roten Kreuzes im lokalen Wirkungsbereich Acht genommen werden.
- (3) Dem Bezirksstellenausschuss gehören mit beratender Stimme an:
1. der Bezirksstellenkommandant,
  2. der Bezirksstellenarzt,
  3. der Bezirksstellengeschäftsführer,
  4. der Bezirksrettungskommandant,
  5. die Bezirksstellenfachreferenten und die Fachbereichsleiter,
  6. der gemäß § 5 Abs 2 berufene Vertreter (der Fachbereichsleiter JRK) des ÖJRK NÖ der Bezirksstelle,
  7. die Revisoren.
- (4) Zum Wirkungskreis des Bezirksstellenausschusses gehören:
1. die Behandlung der Berichte des Bezirksstellenleiters,
  2. die Beratung und Unterstützung des Bezirksstellenleiters,
  3. die Antragstellung an den Verbandsausschuss gemäß § 21 Abs 3 Z 10<sup>160</sup>,
  4. die Erstellung der Wahlvorschläge für die Bezirksstellenversammlung,
  5. die Erstellung der Wahlvorschläge für die Ortsstellenversammlung, wenn kein Vorschlag des Ortsstellenausschusses zustande kommt,
  6. die Ablehnung einer unterstützenden Mitgliedschaft gemäß § 15 Abs 2,
  7. alle in den Bereich der Bezirksstelle fallenden Aufgaben, die nicht einer anderen Stelle zur Erledigung zugewiesen sind.

<sup>156</sup> Entscheidend ist der Dienstgrad. Kommen mehrere stimmberechtigte Mitglieder dadurch in Betracht, so entscheidet das Lebensalter.

<sup>157</sup> Diese Bestimmung eröffnet unter Wahrung des § 15 Abs 3 der Rahmensatzung die Möglichkeit, flexibel auf die Bevölkerungsstärke des Bezirksstellenbereiches einzugehen.

<sup>158</sup> Dies sind etwa Bürgermeister oder Gemeindevertreter der durch die Bezirksstelle betreuten Gemeinden.

<sup>159</sup> ZB jahrelange verdienstvolle Tätigkeit für den Landesverband.

<sup>160</sup> Die Beschlussfassung über die Errichtung, Umbildung und Auflösung von Bezirks- und Ortsstellen sowie der Dienststellen.

- (5) Der Bezirksstellenausschuss ist vom Bezirksstellenleiter einzuberufen. Der Bezirksstellenausschuss ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einzuberufen.
- (6) Den Vorsitz führt der Bezirksstellenleiter, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind diese verhindert führt der ranghöchste, an Lebensjahren älteste Stimmberechtigte den Vorsitz<sup>161</sup>.

### § 33 Der Bezirksstellenleiter

- (1) An der Spitze der Bezirksstelle steht der Bezirksstellenleiter. Der Bezirksstellenleiter versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich.
- (2) Der Bezirksstellenleiter hat für den Verhinderungsfall für seine Vertretung durch seine Stellvertreter Sorge zu tragen. Mangels einer Regelung vertreten die Stellvertreter kollektiv.
- (3) Der Wirkungsbereich des Bezirksstellenleiters umfasst insbesondere:
  1. die Leitung der Bezirksstelle und ihre Vertretung,
  2. die Erstellung des Haushaltsplanes und dessen Übermittlung an die Landesverbandszentrale<sup>162</sup>,
  3. die Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  4. die Bestellung des Bezirksstellenkommandanten, des Bezirksstellenarztes, der Bezirksstellenfachreferenten, der Fachbereichsleiter und der Sachbearbeiter,
  5. die Antragstellung zur Aufnahme ausübender Mitglieder gemäß § 11 Abs 1,
  6. die Ergreifung von ~~Disziplinarmaßnahmen~~ Maßnahmen gemäß ~~Abs. 9~~ Abs. 9 sowie ~~die Antragstellung auf Aberkennung der Mitgliedschaft nach § 19 Abs. 2 und die Suspendierung nach § 19 Abs. 4~~ § 19<sup>163</sup>,
  7. die Beantragung von Auszeichnungen und Beförderungen,
  - ~~8.~~ 8-9. die Verantwortung über die Durchführung der Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe, die personelle Weiterentwicklung der Bezirksstelle, insbesondere durch Förderung des Ehrenamtes sowie die Gewinnung neuer Mitglieder.
- (4) Der Bezirksstellenleiter ist den satzungsmäßigen Organen verantwortlich. Er hat dem Bezirksstellenausschuss und der Bezirksstellenversammlung über alle wesentlichen Tätigkeiten im Bezirksstellenbereich zu berichten. Dem Präsidenten und der Landesgeschäftsführung ist auf deren Verlangen jederzeit ein vollständiger Bericht zu erstatten.
- (5) Der Bezirksstellenleiter ist allen der Bezirksstelle zugeordneten Mitgliedern gegenüber vorgesetzt und weisungsberechtigt. Dies gilt auch für alle der Bezirksstelle zugewiesenen Personen gemäß § 17.

<sup>161</sup> Entscheidend ist der Dienstgrad. Kommen mehrere stimmberechtigte Mitglieder dadurch in Betracht, so entscheidet das Lebensalter.

<sup>162</sup> Gemäß § 9 erstellt die Landesgeschäftsführung den Haushaltsplan des gesamten Landesverbandes; die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 21 Abs 3 Z 9 im Verbandsausschuss.

<sup>163</sup> Disziplinarmaßnahmen und Suspendierung. Disziplinarmaßnahmen sind ohne Aufschub zu ergreifen, da sonst das Mitglied davon ausgehen kann, sich regelkonform verhalten zu haben.

- (6) Sofern der Landesgeschäftsführung die Kompetenz in Personalangelegenheiten zukommt hat der Bezirksstellenleiter das diesbezügliche Vorschlagsrecht<sup>164</sup>.
- (7) Die Besorgung jener Geschäfte, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbereiches liegen, bedarf der vorangehenden Genehmigung durch die Landesgeschäftsführung.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist der Bezirksstellenleiter berechtigt, in Angelegenheiten, die einer gesonderten Genehmigung bedürften<sup>165</sup> und deren Dringlichkeit keinen Aufschub duldet, unter eigener Verantwortung selbständige Entscheidungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen der nachträglichen Kenntnisnahme durch das zuständige Organ, dem der Bezirksstellenleiter umgehend zu berichten hat.
- ~~(9) Die Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen obliegt dem Bezirksstellenleiter. Die im Personalakt zu dokumentierenden Disziplinarmaßnahmen sind:~~
- ~~1. die begründete mündliche Ermahnung, insbesondere wegen Störung einer Versammlung, geringfügiger Vernachlässigung von Dienst- oder Mitgliedspflichten sowie wegen unkameradschaftlichen oder ungebührlichen Verhaltens,~~
  - ~~2. (9) die begründete schriftliche Verwarnung, insbesondere wegen disziplin-widrigen Verhaltens, nicht bloß geringfügiger Vernachlässigung von Dienst- oder Mitgliedspflichten bei erfolgloser mündlicher Ermahnung, oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen des Roten Kreuzes zu schädigen. entfällt~~
- (10) Setzt der Bezirksstellenleiter eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 19 Abs 2 Z 2 gegen einen Dienstnehmer gemäß § 17, so ist das Einvernehmen mit der Landesgeschäftsführung herzustellen, welche die schriftliche Verwarnung an den Dienstnehmer auszustellen hat<sup>166</sup>.
- ~~(11) Anstelle einer dritten Verwarnung gemäß Abs. 9 Z 2 eines Mitgliedes innerhalb von zwei Jahren ist mit Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft vorzugehenentfällt.~~
- ~~(12) Das Mitglied oder die von ihm bevollmächtigte Vertrauensperson hat das Recht, in alle schriftlichen Unterlagen im Zusammenhang mit diesen disziplinären Maßnahmen Einsicht zu nehmen, schriftlich Stellung zu nehmen und einen Vertreter der Mannschaft beizuziehenentfällt.~~
- ~~(13) Gegen Disziplinarmaßnahmen nach Abs. 9 kann das Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis Schiedsklage erheben. Dieser kommt keine aufschiebende Wirkung zuentfällt.~~

<sup>164</sup> Dies betrifft insbesondere das Vorschlagsrecht für die Bestellung des Bezirksstellengeschäftsführers gemäß § 36.

<sup>165</sup> ZB bei Geschäften, welche eine Genehmigung durch die Landesgeschäftsführung bedürfen.

<sup>166</sup> Die arbeitsrechtlichen Kompetenzen der Landesgeschäftsführung bleiben davon unberührt.

### **§ 34 Ortsstellenausschuss und Ortsstellenleiter**

- (1) Auf den Ortsstellenausschuss und den Ortsstellenleiter sind die Regelungen der Bezirksstellen<sup>167</sup> sinngemäß in Hinblick auf die Nachordnung der Orts- zur Bezirksstelle anzuwenden.
- (2) Dem Ortsstellenausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
  1. der Ortsstellenleiter,
  2. der Ortsstellenleiter-Stellvertreter,
  3. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Ortsstellenausschusses<sup>168</sup>.
- (3) Dem Ortsstellenausschuss gehören mit beratender Stimme an:
  1. der Bezirksstellenleiter,
  2. der ranghöchste Kommandant der Ortsstelle,
  3. die Ortsstellenfachreferenten.
- (4) Zum Wirkungskreis des Ortsstellenausschusses gehören:
  1. die Behandlung der Berichte des Ortsstellenleiters,
  2. die Beratung und Unterstützung des Ortsstellenleiters,
  3. die Erstellung der Wahlvorschläge für die Ortsstellenversammlung.

### **§ 35 Geschäftsorganisation der Bezirksstellen**

- (1) Unbeschadet der satzungsmäßigen Organe und deren Aufgaben hat der Bezirksstellenleiter die Besorgung der Geschäfte der Bezirksstelle durch
  1. den Bezirksstellengeschäftsführer,
  2. die Fachbereichsleiter<sup>169</sup> und die ihrem Fachbereich zugeordneten Sachbearbeiter,
  3. die Bezirksstellenfachreferenten<sup>170</sup> sowie
  4. das Bezirksstellenkommando<sup>171</sup> sicherzustellen und zu kontrollieren<sup>172</sup>.
- (2) Der Bezirksstellenleiter hat für seine Bezirksstelle ein Bezirksstellenkommando nach den einschlägigen Vorschriften einzurichten.
- (3) Die in Abs 1 Z 1, 2 und 4 genannten Funktionen können bei Erfüllung der für diese Funktion erforderlichen fachlichen Voraussetzungen sowohl von ausübenden Mitgliedern gemäß § 11 als auch von Dienstnehmern des Landesverbandes gemäß § 17 ausgeübt werden.

### **§ 36 Bezirksstellengeschäftsführer, Bezirksstellenfachreferenten, Fachbereichsleiter und Sachbearbeiter**

- (1) Durch die Landesgeschäftsführung kann im Einvernehmen mit dem Bezirksstellenleiter ein Bezirksstellengeschäftsführer bestellt werden. Der

---

<sup>167</sup> Vgl insbesondere §§ 32 f.

<sup>168</sup> Vgl § 32 Abs 2.

<sup>169</sup> ZB GSD, Ausbildung, Vereinsservice, Einsatzdienste (RKT).

<sup>170</sup> Diese üben ihre Tätigkeit analog zu den Landesfachreferenten iSd § 27 Abs 1 ehrenamtlich aus.

<sup>171</sup> Das Bezirksstellenkommando besteht aus dem Bezirksstellenkommandanten und seinen nachgeordneten Kommandanten.

<sup>172</sup> Vgl § 22 Abs 3 Z 15 (Festlegung von Fachbereichen und –referaten).

Bezirksstellengeschäftsführer leitet den täglichen Geschäftsbetrieb der Bezirksstelle und bedient sich dabei der Fachbereichsleiter der Bezirksstelle. Er ist hierbei den Fachbereichsleitern, den Sachbearbeitern sowie den Mitarbeitern dieser Fachbereiche vorgesetzt.

- (2) Der Bezirksstellengeschäftsführer unterstützt den Bezirksstellenleiter bei der Erfüllung dessen Aufgaben. Der Bezirksstellenleiter kann einzelne Befugnisse gegen jederzeitigen Widerruf an den Bezirksstellengeschäftsführer delegieren.
- (3) Der Bezirksstellengeschäftsführer kann für den Bereich der Bezirksstelle als verantwortlich Beauftragter gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetzes 1991<sup>173</sup> für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes<sup>174</sup>, der Arbeitszeitvorschriften und der Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt werden. Es ist dem Bezirksstellenleiter unbenommen, an Stelle des Bezirksstellengeschäftsführers diese Stellung als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetzes 1991 selbst auszuüben. Die Landesverbandszentrale hat dazu fachliche und rechtliche Unterstützung zu bieten.
- (4) Die Fachbereichsleiter haben die ihrem Fachbereich zugeordneten Aufgaben mit Unterstützung der ihnen zugeordneten Sachbearbeiter zu erledigen.
- (5) Die Bezirksstellenfachreferenten werden vom Bezirksstellenleiter bestellt und beraten ihn im jeweiligen Fachgebiet. Es sind ihnen keine weiteren unterstellten Mitarbeiter zugeordnet. Für jede Bezirksstelle ist jedenfalls ein Bezirksstellenfachreferent für finanzielle Angelegenheiten zu bestellen. Dem für die Bezirksstelle zuständigen Vertreter des Jugendrotkreuzes kommt die Stellung des Fachbereichsleiters Jugend-JRK zu.

### **§ 37 Geschäftsorganisation der Ortsstellen**

- (1) Die Ortsstellen erfüllen ihre Aufgaben unter der Verantwortung und nach den Weisungen des Bezirksstellenleiters. Weitere Aufgaben können den Ortsstellen vom Bezirksstellenleiter übertragen werden.
- (2) Im Übrigen sind die Ortsstellen insbesondere aufgrund der Bestimmungen der §§ 35 und 36 in die Organisation der Bezirksstellen, sowie in das Kommando nach Maßgabe des V. Abschnittes eingegliedert.

---

<sup>173</sup> Vgl VStG, BGBl I Nr 51/1991 idgF.

<sup>174</sup> Vgl ArbIG, BGBl Nr 27/1993 idgF.

## **V. Abschnitt: Kommanden**

### **§ 38 Landesrettungskommando**

- (1) Zur Führung des Landesverbandes in Bezug auf den Rettungs- und Krankentransportdienst sowie das Katastrophen- und Großeinsatzmanagement im Sinne der einschlägigen gesetzlichen und rotkreuzinternen Vorschriften ist ein Landesrettungskommando einzurichten, welches dem Landesrettungskommandanten untersteht. Dieser hat einen – maximal zwei – Stellvertreter.
- (2) Der Landesrettungskommandant sowie die übrigen Kommandanten können bei Erfüllung der für diese Funktionen vorgesehenen fachlichen Voraussetzungen sowohl ausübende Mitglieder gemäß § 11 als auch Dienstnehmer des Landesverbandes gemäß § 17 sein.
- (3) Der Landesrettungskommandant erstellt eine Geschäftsordnung für das Kommando und legt diese dem Verbandsausschuss zum Beschluss vor<sup>175</sup>. Für besondere Einsatzlagen kann diese Geschäftsordnung zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden Sonderbefugnisse für das Kommando vorsehen, welche die nach dieser Satzung vorgesehenen Kompetenzen vorübergehend abändern<sup>176</sup>.

### **§ 39 Bereichs- und Bezirksrettungskommando**

- (1) Zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben des Kommandos in den Landesvierteln und in den politischen Bezirken ist für jedes Landesviertel<sup>177</sup> je ein Bereichsrettungskommandant und für jeden politischen Bezirk je ein Bezirksrettungskommandant für die Führung des Katastrophen- und Großeinsatzmanagements zu bestellen. Die genauen Aufgaben werden von der Geschäftsordnung für das Kommando festgelegt. Die Statutarstädte haben keinen gesonderten Bezirksrettungskommandanten, sie bilden mit dem sie umgebenden Bezirk eine Einheit<sup>178</sup>. § 38 Abs 2 gilt sinngemäß.
- (2) Der Bereichsrettungskommandant wird gemäß § 25 Abs 7 und der Bezirksrettungskommandant auf einstimmigen Vorschlag der beteiligten Bezirksstellenleiter vom Landesrettungskommandanten bestellt<sup>179</sup>.

### **§ 40 Bezirksstellenkommando**

- (1) Das Bezirksstellenkommando wird vom Bezirksstellenkommandanten geleitet und umfasst im örtlichen Wirkungskreis der Bezirksstelle die Aufgaben, welche durch die Geschäftsordnung für das Kommando festgelegt werden.
- (2) Der Bezirksstellenkommandant wird vom Bezirksstellenleiter bestellt und untersteht ihm.

---

<sup>175</sup> Vgl dazu § 21 Abs 3 Z 6. Diese Geschäftsordnung umfasst alle Ebenen des Kommandos.

<sup>176</sup> Wie zB Einsätze iSd NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG) idgF.

<sup>177</sup> Vgl § 25 Abs 8.

<sup>178</sup> Stellvertretungen und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für das Kommando geregelt.

<sup>179</sup> Vgl §§ 49 f.

- (3) Dem Bezirksstellenkommandanten unterstehen alle auf seinen Vorschlag vom Bezirksstellenleiter bestellten Kommandanten<sup>180</sup> der Bezirksstelle.

---

<sup>180</sup> ZB Kolonnenkommandant, Abteilungskommandant, Zugskommandant, Gruppenkommandant.

## **VI. Abschnitt:** **Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis**

### **§ 41 Schiedsgericht**

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden ausschließlich durch das Schiedsgericht entschieden. Dieses ist Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 Vereinsgesetz<sup>181</sup> und Art XII Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung<sup>182</sup>, nicht Schiedsgericht nach §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>183</sup>.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus den drei ständigen Schiedsrichtern sowie vier weiteren als Ersatzmitglieder, welche nach Tunlichkeit aus verschiedenen Landesvierteln stammen sollen und im Verhinderungsfalle eines ständigen Mitgliedes dem Dienstadter folgend in den Senat eintreten. Diese Funktion ist ausübenden Mitgliedern vorbehalten und wird ehrenamtlich ausgeführt. Mindestens einer der Schiedsrichter des Senates, tunlichst der Vorsitzende, muss zur Ausübung des Berufes eines österreichischen Richters gemäß dem Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz<sup>184</sup> oder eines in Österreich zuzulassenden Rechtsanwaltes gemäß der Rechtsanwaltsordnung<sup>185</sup> berechtigt sein<sup>186</sup>.
- (3) Die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie die vier Ersatzmitglieder wählen unmittelbar, längstens 4 Wochen nach ihrer Wahl, für die Dauer ihrer Funktionsperiode aus der Mitte der ständigen Mitglieder mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und bestimmen die Vertretungsregeln. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Vorsitzende aus der Mitte der ständigen Mitglieder durch das Los bestimmt.
- (4) Die Landesverbandszentrale stellt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes dar und ist in Schiedsangelegenheiten ausschließlich dem Vorsitzenden weisungsunterworfen. Sie hat für die notwendige personelle<sup>187</sup> und sachliche Ausstattung des Schiedsgerichtes gemäß den Anordnungen des Vorsitzenden Sorge zu tragen. Für die Rechtzeitigkeit von Eingaben im verfahrensrechtlichen Sinne ist der Zeitpunkt des Einlangens<sup>188</sup> in der Landesverbandszentrale maßgeblich. Die Schiedsklage ist schriftlich an die Post- oder E-Mail-Adresse der Landesverbandszentrale zu übermitteln.

### **§ 42 Verfahren**

- (1) Das Schiedsgericht wird nur über Schiedsklage oder Beschwerde gegen eine Suspendierung einer Partei tätig. Stellt es jedoch fest, dass Beschlüsse,

---

<sup>181</sup> Vgl BGBl I Nr 66/2002 idgF.

<sup>182</sup> Vgl RGBI Nr 112/1852 idgF; Art XII Abs 6 EGZPO lautet: Die gesetzlichen Vorschriften, durch welche Körperschaften, Anstalten und Vereine das Recht erhalten haben, zur Entscheidung gewisser Streitigkeiten Schiedsgerichte zu bestellen.

<sup>183</sup> Vgl RGBI Nr 113/1895 idgF.

<sup>184</sup> Vgl BGBl Nr 305/1961 idgF.

<sup>185</sup> Vgl RGBI Nr 96/1868 idgF.

<sup>186</sup> Eine Versetzung in den (dauernden) Ruhestand hindert nicht.

<sup>187</sup> ZB Beistellung eines Schriftführers.

<sup>188</sup> Somit wird klargestellt, dass die Dauer des Postenlaufes in die Frist eingerechnet wird.

Geschäftsordnungen etc. der Satzung widersprechen, so hat es das zuständige Organ mit begründetem Beschluss darüber zu unterrichten und diesem unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, die beanstandete Satzungswidrigkeit zu beheben. Verstreicht die gesetzte Frist fruchtlos, so verliert die der Satzung widersprechende Bestimmung ihre Verbindlichkeit. Wird eine derartige Satzungswidrigkeit im Zuge des Verfahrens behauptet, ist auch darüber mit Zwischen- oder Endurteil zu erkennen. Von dieser Entscheidung ist das zuständige Organ zu unterrichten.

- (2) Die Schiedsklage muss bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 4 Wochen, die Schiedsklage wegen ergriffener Disziplinarmaßnahmen oder die Beschwerde gegen eine Suspendierung müssen binnen 2 Wochen beim Schiedsgericht eingelangt sein<sup>189</sup>. Diese Frist beginnt mit objektiv möglicher Kenntnis des Schiedsklägers der beschwerten Partei von der den Klagsgrund Verfahrensgrund bildenden Tatsache.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet gemäß diesen Verfahrensbestimmungen entweder durch den Vorsitzenden alleine oder in einem Senat von drei Schiedsrichtern. Gegen seine Entscheidung besteht kein vereinsinternes Rechtsmittel. Verfahren sind im Lichte des § 8 Abs 1 zweiter Satz VereinsG nach Tunlichkeit binnen 6 Monaten abzuschließen. Gelangt der Senat zur Erkenntnis, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, hat er die Parteien darüber nachweislich zu unterrichten, womit das Schiedsverfahren beendet ist. Das Verfahren kann über gemeinschaftlich, binnen 2 Wochen schriftlich gestellten, jederzeit von jeder Partei rückziehbaren Antrag der Streitparteien für eine von den Parteien zu bestimmenden Dauer oder bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes wieder aufgenommen werden.<sup>190</sup>
- (4) Für das Schiedsverfahren gelten folgende Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm (JN)<sup>191</sup> und der ZPO sowie folgende davon abweichende oder sie ergänzende Sonderregelungen:
  1. aus der JN
    - a) Beratung und Abstimmung - §§ 9 Abs 2, 10 bis 13, 14 1. Satz,
    - b) Ablehnung von Schiedsrichtern - §§ 19 bis 22, 24 Abs 1, 25, 35.Über die Ablehnung entscheidet, falls ein Mitglied des Schiedsgerichtes oder ein Ersatzmitglied betroffen ist, der Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Sind er selbst oder er und weitere Mitglieder des Schiedsgerichtes betroffen, entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichtes. Werden sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes abgelehnt, entscheiden die vier Viertelsvertreter. Stellt der Viertelsvertreter seine Befangenheit fest, entscheidet der Stellvertreter an seiner statt. Werden gegen die Schiedsrichter verschiedene Ablehnungsvorwürfe erhoben, ist gesondert abzustimmen. Bei Stimmengleichstand gilt der Ablehnungsantrag als verworfen.
  2. die §§ 1, 2, 3 bis 86a, 123 bis 219, 226 bis 243, 257 bis 279, 281 bis 291, 292 bis 430, 529 Abs. 1, 530, 531, 533, 534, 536 bis 546 ZPO unter Berücksichtigung des Wesens des vereinsrechtlichen Schiedsverfahrens als

<sup>189</sup> Siehe § 41 Abs 4.

<sup>190</sup> Dieser gemeinschaftliche Antrag iSd letzten Satzes stellt kein „pactum de non petendo“ (Stillhalteabkommen) dar, hindert daher nicht die Anrufung der ordentlichen Gerichte.

<sup>191</sup> Vgl RGBI Nr 111/1895 idgF.

Senatsverfahren und unter Wahrung folgender das Zivilverfahren tragender Grundsätze:

- a) Dispositionsmaxime<sup>192</sup>,
- b) Verhandlungsmaxime in der Gestalt der Kooperationsmaxime<sup>193</sup>,
- c) Mündlichkeit des Verfahrens,
- d) Parteienöffentlichkeit,
- e) Unmittelbarkeit,
- f) rechtliches Gehör,
- g) Waffengleichheit der Parteien,
- h) freie Beweiswürdigung.

(5) Ergänzende und abweichende Sonderbestimmungen:

1. Folgende Bestimmungen der ZPO finden nicht Anwendung:
  - a) Streitgenossenschaft,
  - b) Haupt- und Nebenintervention,
  - c) Streitverkündigung,
  - d) Benennung des Auktors,
  - e) Prozesskosten, Sicherheitsleistung, Verfahrenshilfe sowie Prozessbegleitung.
2. Bezirks- und Ortsstellen, das ÖJRK NÖ sowie die in der Satzung vorgesehenen Organe sind parteifähig<sup>194</sup>.
3. Bevollmächtigt kann nur ein im Inland zugelassener Rechtsanwalt werden; der Präsident und die ihn vertretenden Vizepräsidenten können auch den Landesfachreferenten für rechtliche Angelegenheiten (Chefjurist gemäß § 27 Abs 2 Z 2) bevollmächtigen; bei Beweisaufnahmen durch den beauftragten Schiedsrichter außerhalb der Verhandlungstagsatzung (§ 282 ff ZPO) kann sich die Partei durch jede volljährige, entscheidungsfähige Person, welche der deutschen Sprache mächtig ist, vertreten lassen.
4. Der Vorsitzende oder der beauftragte Schiedsrichter entscheidet, in welcher Weise Zustellungen geschehen. Zustellungen durch E-Mail und rekommandierte Post ist der Vorzug zu geben, wobei für Fristbeginn und Fristenlauf der Zugang ersterer maßgeblich ist; die Bestimmungen der §§ 116 f ZPO finden lediglich sinngemäße Anwendung.
5. Tagsatzungen, Beweisaufnahmen durch den beauftragten Schiedsrichter und mündliche Verhandlungen, welche nach Tunlichkeit an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen anberaumt werden sollen, sind einschließlich der Verkündung von Entscheidungen nicht öffentlich. Unbeschadet des Rechtes, sich eines Bevollmächtigten zu bedienen, kommt den Parteien das Recht zu, sich von höchstens zwei Vertrauenspersonen begleiten zu lassen. Diese unterliegen in gleicher Weise der Sitzungspolizei des Vorsitzenden oder beauftragten Schiedsrichters wie die Parteien selbst. Es gilt § 172 Abs 3 letzter Satz ZPO, worauf die Parteien durch den Vorsitzenden zu Beginn des Verfahrens ausdrücklich hinzuweisen sind.

---

<sup>192</sup> Die Dispositionsmaxime (Verfügungsgrundsatz) ist der bedeutendste Verfahrensgrundsatz (Prozessmaxime) im Zivilprozess. Sie besagt, dass das Verfahren, nach dem ein zivilrechtlicher Rechtsstreit vor Gericht ausgetragen wird, grundsätzlich durch die Parteien beherrscht wird. Die Dispositionsmaxime ist ebenso wie der materiell-rechtliche Grundsatz der Vertragsfreiheit – dessen prozessuales Pendant sie bildet – Ausdruck des allgemeinen Prinzips der Privatautonomie.

<sup>193</sup> Parteien tragen die Behauptungs- und Beweislast und unterliegen der Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht; diskretionäre Gewalt des Richters gemäß § 183 ZPO; amtswegige Aufnahme von Beweisen.

<sup>194</sup> Erweiterung des Kreises der Parteifähigkeit; wie bisher weiterhin Mitglieder und der Landesverband.

6. Dem Vorsitzenden kommt als Disziplinarmaßnahmen gegen im Verfahren involvierte, ausübende oder unterstützende Mitglieder gemäß des II. Abschnittes der Satzung die Antragstellung gemäß § 19 Abs 1 zu, wobei ein grobes Fehlverhalten, wie insbesondere die beharrliche Störung der Verhandlung, beleidigendes Verhalten, das unentschuldigte Nichterscheinen vor dem Schiedsgericht, eine ungerechtfertigte Zeugnisverweigerung sowie Verhaltensweisen, welche nach der ZPO eine Mutwillensstrafe nach sich ziehen, als Verstoß gemäß § 19 Abs 1 Z 4 anzusehen ist.
7. Vergleichs- und Protokollabschriften sind kostenfrei zu überlassen.
8. Die Vorlage von Urkunden im Besitz Dritter hat der Beweisführer zu bewirken.
9. Dem Zeugen kommt Vergütung im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes<sup>195</sup> zu, welche jedenfalls der Landesverband zu tragen hat. Der Zeuge hat seine Ansprüche bei sonstigem Verlust binnen 2 Wochen nach seiner Einvernahme schriftlich an die Landesverbandszentrale zu richten.
10. Bleibt ein Zeuge trotz gehöriger Ladung unentschuldigt aus, so ist dem Beweisführer Gelegenheit zu bieten, diesen Zeugen zur nächsten Streitverhandlung stellig zu machen. Gelingt ihm dies nicht, so unterbleibt die Einvernahme des Zeugen ohne weiteres.
11. Der Sachverständige ist durch den Vorsitzenden tunlichst aus den durch die Oberlandesgerichte geführten Listen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nach Anhörung des Senates zu wählen und mit ihm eine den Gutachtensauftrag und das Honorar in Anlehnung an das Gebührenanspruchsgesetz betreffende Vereinbarung zu schließen. Die Kosten trägt jedenfalls der Landesverband.
12. Gleiches gilt im Falle der Notwendigkeit der Beiziehung eines Dolmetschers.
13. Verfahren auf Aberkennung der Mitgliedschaft, welche durch Austritt des Mitgliedes in das Stadium des Ruhens getreten sind, sind über Antrag fortzusetzen.
14. Neben jenen in § 321 ZPO genannten Zeugnisverweigerungsgründen kommt auch einem Zeugen in Bezug auf Tatsachen, welche ihm im Rahmen seiner vereinsinternen, psychologisch oder psychotherapeutisch unterstützenden Tätigkeit bekannt wurden, das Recht, die Aussage zu verweigern, zu, sofern er durch die berechtigte Person von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit nicht entbunden wurde.
15. In sinngemäßer Abänderung des § 417a ZPO können, sofern das Schiedsurteil in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündet wurde und keine Partei sofort zu Protokoll, längstens innerhalb von 2 Tagen schriftlich angekündigt hat, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, Schiedsurteile gekürzt ausgefertigt werden.
16. Ruft eine Partei des Verfahrens nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung der Ausfertigung des Schiedsurteiles das ordentliche Gericht an, so wird unwiderleglich vermutet, dass sie auf den dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Anspruch verzichtet hat (§ 1444 ABGB). Auf diese Wirkung ist die Partei in der Ausfertigung des Schiedsurteils ausdrücklich hinzuweisen.
- 16-17. Verfahren über Beschwerden gegen Suspendierungen sind durch das Schiedsgericht im beschleunigten Verfahren zu erledigen. Beschlüsse des Senates sollen daher nach Tunlichkeit nicht in gleichzeitiger, physischer

<sup>195</sup> Vgl. BGBl. Nr. 136/1975 idgF.

Anwesenheit der Senatsmitglieder, sondern schriftlich im Umlaufwege gefasst werden. Dem Beschwerdegegner ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu der Beschwerde unter Fristsetzung von höchstens 2 Wochen zu bieten. Tagsatzungen finden nicht statt. Sämtliche zur Beweisführung erforderlich erscheinenden Urkunden sind gemeinsam mit dem ersten Schriftsatz der Partei durch diese vorzulegen. Gutachten sind nicht einzuholen, Expertisen sind wie Urkunden vorzulegen. Sollte die Einvernahme der Partei oder eines Zeugen dem Senat notwendig erscheinen, so ist diese durch ein durch den Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Senates durchzuführen. Die Bestimmungen des §§ 55, 56 Abs 2 und 3 EO idF BGBl I 2021/86 gelangen zur sinngemäßen Anwendung. Der Senat entscheidet auch in der Sache selbst durch Beschluss.

18. Die Verfahrenssprache des Schiedsgerichtes ist Deutsch. Auch nur teilweise in anderen Sprachen verfasste Schriftsätze und Urkunden sind in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Davon ausgenommen sind solche Schriftsätze und Urkunden, die fachspezifische Ausdrücke, welche sich aus anderen Sprachen ableiten, enthalten. Wird einem einmaligen, fristsetzenden Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen, gelten derartige Schriftsätze als nicht eingebracht; Urkunden dieser Art werden nicht berücksichtigt.

17.19. Das Schiedsgericht leistet den Schiedseinrichtungen anderer Landesverbände des ÖRK durch einen durch den Senat zu bestimmenden Schiedsrichter Rechtshilfe bei Beweisaufnahmen. Die Kosten hierfür trägt jedenfalls der Landesverband.

## VII. Abschnitt: Grundsätze für die Wahlen

### § 43 Wahlen

- (1) Sämtliche Wahlen im Landesverband sind von den Grundsätzen unserer demokratischen Rechtsordnung<sup>196</sup> bestimmt
- (2) Jenem Organ, das zur Wahl berufen ist, kommt auch das Recht zur vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode zu<sup>197</sup>.
- (3) Nähere Regelungen, insbesondere über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes, die Erstellung von Wahlvorschlägen, die Durchführung der Wahlen, ihre Anfechtung sowie die Funktionsperioden sind in der Wahlordnung<sup>198</sup> festgelegt.
- (4) Die Gesamtheit der ausübenden Mitglieder soll in den Wahlvorschlägen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht und Alter, repräsentiert sein.

~~(4)~~(5) Die Anrufung des Schiedsgerichtes nach einem Beschluss des Präsidialausschusses gemäß § 22 Abs 3 Z 23<sup>199</sup> ist unzulässig.

### § 44 Bestätigung der Wahl<sup>200</sup>

- (1) Die Bestätigung der Wahl kann durch das zuständige Organ nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Verlässlichkeit des Gewählten bei objektiver Beurteilung in Zweifel zu ziehen ist<sup>201</sup>, oder
  2. eine Beeinträchtigung des Ansehens des Landesverbandes bzw seiner Mitglieder ernstlich zu befürchten ist, oder
  - ~~(4)~~3. die Beendigung eines unbefristeten Dienstverhältnisses mit dem Österreichischen Roten Kreuz, seiner Mitglieder und deren Töchtergesellschaften weniger als 5 Jahre zurückliegt und die Wahl dieses Mitgliedes eine Leitungsfunktion betrifft<sup>202</sup>.
- (2) Es ist zulässig, die Bestätigung der Wahl unter Fristsetzung an Bedingungen und Auflagen zu binden, bei deren Nichterfüllung die Bestätigung widerrufen wird.
- ~~(2)~~(3) Abs 1 gilt sinngemäß für die Aufhebung eines Wahlvorschlages durch das zuständige Organ.

<sup>196</sup> Siehe dazu die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und die Nationalrats-Wahlordnung (NRWO).

<sup>197</sup> Abwahl von Funktionären.

<sup>198</sup> Vgl § 21 Abs 3 Z 6 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss).

<sup>199</sup> Beschlussfassung über die Beschwerde gemäß § 10 Abs 5 Wahlordnung (Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlkomitees).

<sup>200</sup> Vgl § 22 Rahmensezung § 22 Abs 3 Z 13 (Beschlussfassung durch den Präsidialausschuss) iVm § 15 Abs 4 Rahmensezung.

<sup>201</sup> ZB der Verlust von Rechten, Befugnissen oder Ämtern nach der Rechtsordnung.

<sup>202</sup> Leitungsfunktionen sind insbesondere: Präsident, Vizepräsident sowie Viertelsvertreter, Bezirksstellenleiter, Ortsstellenleiter und deren Stellvertreter.

## § 45 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode dauert grundsätzlich fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Neuwahl und deren Annahme durch den Gewählten. Sofern eine Bestätigung der Wahl vorgesehen ist, dauert die Funktionsperiode bis zu dieser Bestätigung. Bis dahin bleiben die bisherigen Funktionsträger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden ist tunlichst eine Ersatzwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen. Dies gilt auch bei dauerhafter Dienstverhinderung. Die Ersatzwahl hat bei der nächsten Versammlung stattzufinden. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn in einem Kollegialorgan weniger als zwei stimmberechtigte Funktionsträger vorhanden sind.
- (3) Wenn der amtierende Funktionär bei seiner Wiederwahl nicht die erforderliche Mehrheit erreicht ist seine Funktionsperiode sofort beendet.

### (4) Die Funktion eines Funktionärs erlischt:

1. mit schriftlicher Rücktrittserklärung gegenüber dem Präsidenten oder dem Bezirksstellenleiter;

2. wenn eine Voraussetzung für die Wahl dieses Funktionärs nachträglich wegfällt<sup>203</sup>;

(4)3. wenn der Funktionär nicht mehr in der Lage ist, seine Funktion entsprechend auszuüben, wie insbesondere wegen Wegfalls der Entscheidungsfähigkeit gemäß § 24 Abs 2 ABGB.

- (5) Ein vorzeitiges Erlöschen der Funktion eines Funktionärs hat keine Auswirkung auf den Lauf der Funktionsperiode. Bei fakultativen Funktionen muss keine Ersatzwahl erfolgen, sie ist aber zulässig.

## § 46 Besondere Bestimmungen für die Viertelsvertretung

- (1) Im Verbandsausschuss sind hinsichtlich der Erstellung der Wahlvorschläge des Viertelsvertreters und dessen Stellvertreters nur die Bezirksstellenleiter des jeweiligen Landesviertels stimmberechtigt.
- (2) In der Generalversammlung sind hinsichtlich der Wahl des Viertelsvertreters und dessen Stellvertreters nur die Bezirksstellenleiter und die Delegierten des jeweiligen Landesviertels stimmberechtigt.

---

<sup>203</sup> Bei fakultativen Funktionen muss keine Ersatzwahl erfolgen, sie ist aber zulässig.

## **VIII. Abschnitt:** **Gemeinsame Bestimmungen<sup>204</sup>**

### **§ 47 Tagesordnungen**

- (1) Sofern nicht anders geregelt obliegt dem Vorsitzenden die Einladung zu satzungsmäßig vorgesehenen Versammlungen und Ausschüssen sowie die Erstellung einer Tagesordnung.
- (2) Die Mitglieder dieser Versammlungen und Ausschüsse erhalten eine schriftliche Einladung, aus der Ort, Zeit und Tagesordnung hervorgehen, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag des Zusammentretens der Versammlung oder des Ausschusses mindestens zwei Wochen liegen müssen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen nachweislich spätestens eine Woche vor diesem Zusammentreten beim jeweiligen Vorsitzenden schriftlich einlangen. Solche Anträge sind unter schriftlicher Verständigung an alle Mitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Über Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes dieser Versammlungen und Ausschüsse, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, ist zu Beginn der Sitzung sofort ein Beschluss zu fassen.
- (5) Die Landesverbandszentrale ist unter Mitteilung der Tagesordnung von der Anberaumung aller Versammlungen, Sitzungen und Ausschüsse auf Viertels-, Bezirksstellen- und Ortsstellenebene schriftlich zu verständigen.

### **§ 48 Beschlussfassungen**

- (1) Die satzungsmäßig vorgesehenen Versammlungen und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig<sup>205</sup>. Es können grundsätzlich nur zu den in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden<sup>206</sup>. Beschlüsse über Punkte außerhalb der Tagesordnung sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung oder des Ausschusses zustimmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen, wenn nicht anders vorgesehen, offen durch Handzeichen oder Stimmkarten. Ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Umbildung oder Auflösung des Landesverbandes bedürfen der Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung. Darüber hinaus ist bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes die

---

<sup>204</sup> Die gemeinsamen Bestimmungen gelten nur insoweit, als §§ 1 – 46 keine abweichenden Regelungen enthalten („Spezielle Regelungen gehen allgemeinen Regelungen vor“).

<sup>205</sup> Gilt auch bei Wahlen.

<sup>206</sup> Zu einem unbestimmten Tagesordnungspunkt, wie etwa „Allfälliges“, ist eine Beschlussfassung nicht zulässig.

Anwesenheit von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (4) Im Übrigen<sup>207</sup> gilt ein Beschluss als gefasst bzw. ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültig abgegeben Stimmen dafür sind.
- (5) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dagegen ist.
- (6) Ebenso können Versammlungen und Ausschüsse virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden, sofern die Mitgliedsrechte dabei gewahrt bleiben und niemand in der Ausübung seines Stimmrechtes behindert wird. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ist die Versammlung oder der Ausschuss präsent abzuhalten.

## § 49 Bestellte Funktionen

- (1) Jenem satzungsmäßigen Organ, das zur Bestellung anderer Funktionen berufen ist, kommt auch das Recht zur vorzeitigen Beendigung ~~der Funktionsperiode~~ zu.
- (2) Ist auf Grund dieser Satzung eine Funktion zu besetzen und erfolgt vom dafür vorgesehenen Organ keine Besetzung, so ist dieses vom nächsthöheren Funktionsträger nachweislich dazu aufzufordern. Erfolgt binnen zwei Wochen nach dieser Aufforderung keine Besetzung der vakanten Funktion durch das dafür vorgesehene Organ, so hat der nächsthöhere Funktionsträger diese Besetzung dauerhaft vorzunehmen<sup>208</sup>.

~~(2)~~(3) § 44 Abs 1 gilt sinngemäß<sup>209</sup>.

## § 50 Handlungsfähigkeit von Kollegialorganen

- (1) Ist auf Grund dieser Satzung ein Kollegialorgan zu besetzen und erfolgt dies nicht oder ist dieses nicht handlungsfähig, so kommen dessen Befugnisse dem nächsthöheren Organ, im Zweifel dem Präsidenten so lange zu, bis dieses Kollegialorgan besetzt oder wieder handlungsfähig ist<sup>210</sup>.

## § 51 Weisungsfreiheit, Befangenheit und Unvereinbarkeiten<sup>211</sup>

- (1) Die gewählten Funktionäre sind bei der Ausübung ihres Stimmrechtes, unbeschadet ihrer allfälligen sonstigen Weisungsgebundenheit, an keine Weisungen oder Aufträge gebunden; sie üben ihr Mandat frei aus.

<sup>207</sup>ZB Generalversammlung, Verbandsausschuss, Präsidialausschuss, Bezirksstellenversammlung, Bezirksstellenausschuss, Ortsstellenversammlung, Ortsstellenausschuss.

<sup>208</sup> Rangordnung: Ortsstellenleiter – Bezirksstellenleiter – Viertelsvertreter – Präsident.

<sup>209</sup> Bestellte Leitungsfunktionen sind insbesondere: Landesrettungskommandant, Landesfachreferent, Bereichsrettungskommandant, Bezirksrettungskommandant und Bezirksstellenkommandant.

<sup>210</sup> Rangordnung: Ortsstellenausschuss – Ortsstellenversammlung – Bezirksstellenausschuss – Bezirksstellenversammlung – Präsidialausschuss – Verbandsausschuss – Generalversammlung.

<sup>211</sup> Vgl § 6 Abs 3 Z 2 bis 4 Rahmensatzung.

- (2) Funktionäre und Organträger sind in Angelegenheiten befangen, welche ihre privaten oder wirtschaftlichen und außerhalb des Landesverbandes gelegenen Interessen betreffen. Eine Befangenheit liegt nicht vor, sofern der in Geld ausgedrückte Wert der zu entscheidenden Angelegenheit den Betrag von € 1.000,-- nicht übersteigt. Handelt es sich dabei um ein Dauerschuldverhältnis, so ist für die Anwendung dieser Bestimmung der Wert der auf ein Jahr entfallenden Teilleistungen heranzuziehen.
- (3) Der Berührung eigener privater oder wirtschaftlicher Interessen der Funktionäre und Organträger ist die Berührung privater oder wirtschaftlicher Interessen ihrer nahen Angehörigen gleichzuhalten: Nahe Angehörige sind
1. sein Ehegatte,
  2. sein eingetragener Partner,
  3. sein Lebensgefährte,
  4. seine Wahl- und Pflegekinder und die Kinder des Lebensgefährten sowie
  5. Personen, die mit ihm oder dessen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.
- Dem sind juristische Personen oder Personengesellschaften gleichzusetzen, bei denen der Funktionär und Organträger Organmitglied selbst oder zumindest eine der in Z 1 bis 5 genannten Personen Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorganes oder unbeschränkt haftender Gesellschafter ist oder über die Mehrheit der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte der Gesellschaft verfügt.
- (4) Mitglieder von Kollegialorganen sind bei Vorliegen einer Befangenheit verpflichtet, die übrigen Mitglieder dieses Kollegialorganes von sich aus rechtzeitig über diesen Umstand sowie über die wesentlichen Hintergründe in Kenntnis zu setzen, sofern das Vorliegen der Befangenheit den anderen Mitgliedern des Kollegialorganes nicht bereits bekannt oder den Umständen nach offensichtlich ist. Sollte eine Befangenheit seitens eines anderen Mitgliedes eines Kollegialorganes aufgezeigt werden, so ist dem betroffenen Mitglied des Kollegialorganes vor der Beratung und Abstimmung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Für die Dauer der Beratungen und der Abstimmung hat das befangene Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Liegt eine Befangenheit eines Vorsitzenden eines Kollegialorganes vor, so hat der befangene Funktionär und Organträger überdies seine Vorsitzfunktion in dieser Angelegenheit niederzulegen und seine Vertretung zu veranlassen.
- (6) Ist der befangene Funktionär und Organträger nicht Mitglied eines Kollegialorganes, so hat er in dieser Angelegenheit seine Vertretung zu veranlassen.
- (7) Unvereinbarkeiten gewählter Funktionen:

|                                                            | Präsident    | Vizepräsident | Viertelsvertreter | Viertelsvertreter-Stellvertreter | Wirtschaftsprüfer | Vorsitzender Schiedsgericht | Bezirksstellenleiter | Bezirksstellenleiter-Stellvertreter | Revisor der Bezirksstelle | Delegierter Generalversammlung | Ortsstellenleiter | Ortsstellenleiter-Stellvertreter | Vorsitzender / <u>Mitglieder</u> Wahlkomitee Bezirksstelle | Vorsitzender Wahlkomitee Landesverband | <u>Mitglieder Wahlkomitee Landesverband</u> |
|------------------------------------------------------------|--------------|---------------|-------------------|----------------------------------|-------------------|-----------------------------|----------------------|-------------------------------------|---------------------------|--------------------------------|-------------------|----------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------------------------|
| Präsident                                                  |              | X             | X                 | X                                | X                 | X                           | X                    | X                                   | X                         | X                              | X                 | X                                | X                                                          | X                                      | <del>X</del>                                |
| Vizepräsident                                              | X            |               | X                 | X                                | X                 | X                           | X                    | X                                   | X                         | X                              | X                 | X                                | X                                                          | X                                      | <del>X</del>                                |
| Viertelsvertreter                                          | X            | X             |                   | X                                | X                 | X                           |                      |                                     | X                         | X                              |                   |                                  |                                                            | X                                      |                                             |
| Viertelsvertreter-Stellvertreter                           | X            | X             | X                 |                                  | X                 | X                           |                      |                                     | X                         |                                |                   |                                  |                                                            | X                                      |                                             |
| Wirtschaftsprüfer                                          | X            | X             | X                 | X                                |                   | X                           | X                    | X                                   | X                         | X                              | X                 | X                                | X                                                          | X                                      | <del>X</del>                                |
| Vorsitzender Schiedsgericht                                | X            | X             | X                 | X                                | X                 |                             | X                    | X                                   | X                         | X                              | X                 | X                                |                                                            | <del>X</del>                           | <del>X</del>                                |
| Bezirksstellenleiter                                       | X            | X             |                   |                                  | X                 | X                           |                      | X                                   | X                         | X                              | X                 | X                                | X                                                          |                                        |                                             |
| Bezirksstellenleiter-Stellvertreter                        | X            | X             |                   |                                  | X                 | X                           | X                    |                                     | X                         |                                |                   |                                  | X                                                          |                                        |                                             |
| Revisor der Bezirksstelle                                  | X            | X             | X                 | X                                | X                 | X                           | X                    | X                                   |                           | X                              | X                 | X                                |                                                            |                                        |                                             |
| Delegierter zur Generalversammlung                         | X            | X             | X                 |                                  | X                 | X                           | X                    |                                     | X                         |                                |                   |                                  |                                                            |                                        |                                             |
| Ortsstellenleiter                                          | X            | X             |                   |                                  | X                 | X                           | X                    |                                     | X                         |                                |                   | X                                | X                                                          |                                        |                                             |
| Ortsstellenleiter-Stellvertreter                           | X            | X             |                   |                                  | X                 | X                           | X                    |                                     | X                         |                                | X                 |                                  | X                                                          |                                        |                                             |
| Vorsitzender / <u>Mitglieder</u> Wahlkomitee Bezirksstelle | X            | X             |                   |                                  | X                 |                             | X                    | X                                   |                           |                                | X                 | X                                |                                                            |                                        |                                             |
| Vorsitzender Wahlkomitee Landesverband                     | X            | X             | X                 | X                                | X                 | <del>X</del>                |                      |                                     |                           |                                |                   |                                  |                                                            |                                        |                                             |
| <u>Mitglieder Wahlkomitee Landesverband</u>                | <del>X</del> | <del>X</del>  |                   |                                  | <del>X</del>      | <del>X</del>                |                      |                                     |                           |                                |                   |                                  |                                                            |                                        |                                             |

(8) Unvereinbarkeiten bestellter Funktionen:

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidialausschusses können nicht gleichzeitig beratende Mitglieder dieses Ausschusses sein,
2. Viertelsvertreter und Bezirksstellenleiter können nicht Bereichs- oder Bezirksstellengeschäftsführer, Bereichs- oder Bezirksrettungskommandant, Bezirksstellenfachreferent und Bezirksstellenkommandant sein.
3. Landesrettungskommandant, Landesgeschäftsführer und Landesdirektor GSD sind durch verschiedene Personen zu besetzen,
4. Bezirksstellenleiter, sowie deren Stellvertreter dürfen in keinem nahen Angehörigenverhältnis gemäß § 51 Abs 3 zueinander oder zum

Bezirksstellengeschäftsführer oder zum Bezirksstellenkommandanten stehen.

3-5. Z 4 gilt sinngemäß für den Präsidenten, die Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Landesgeschäftsführung.

- (9) Gewählte und bestellte Funktionen können nicht von Personen übernommen werden, die Vertretungsbefugnisse für Tochtergesellschaften des Landesverbandes innehaben.

## **§ 52 Zeichnungsberechtigung**

- (1) Der Landesverband zeichnet als „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“.
- (2) Die Zeichnung für den Landesverband erfolgt in folgender Weise:
1. Schriftstücke des Präsidenten durch diesen oder im Falle seiner Verhinderung durch seine Vertretung gemäß § 23 Abs 2,
  2. Schriftstücke über besondere Geschäfte gemäß § 28 Abs 5 durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer,
  3. Schriftstücke in anderen, gemäß § 28 der Landesgeschäftsführung obliegenden Angelegenheiten, mit dem Zusatz „Landesgeschäftsführung“ durch die Landesgeschäftsführung.
- (3) Schriftstücke in Angelegenheiten, deren Durchführung die Landesgeschäftsführung durch schriftliche Bevollmächtigung einer Abteilung überlassen hat, werden mit dem Zusatz „Für die Landesgeschäftsführung“ durch den Abteilungsleiter unterfertigt.
- (4) Für die Agenden der Bezirksstelle ist der Bezirksstellenleiter zeichnungsberechtigt. Schriftstücke außerhalb des täglichen Geschäftsverkehrs zeichnet der Bezirksstellenleiter gemeinsam mit dem Bezirksstellengeschäftsführer oder wenn kein solcher bestellt oder dauerhaft verhindert ist, mit einem seiner Stellvertreter<sup>212</sup>.
- (5) Der Bezirksstellenleiter kann die Zeichnungsberechtigung nach Abs. 4 erster Satz an Mitglieder und Dienstnehmer seiner Bezirksstelle delegieren, diese zeichnen mit dem Zusatz „Für den Bezirksstellenleiter“.
- (6) Die Bankzeichnung obliegt hinsichtlich
1. der Landesverbandszentrale: dem Präsidenten zusammen mit dem Landesgeschäftsführer,
  2. der Bezirksstelle: dem Bezirksstellenleiter zusammen mit dem Bezirksstellengeschäftsführer.
- Die Zeichnungsberechtigung kann von den Genannten ausgedehnt bzw delegiert werden. Jedenfalls ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Eine Ausdehnung bzw Delegierung der Zeichnungsberechtigung ist auf Landesverbandsebene vom Präsidenten dem Landesfachreferenten für Finanzen, und auf Bezirksstellenebene vom Bezirksstellenleiter an den

---

<sup>212</sup> Der Zeichnung hat eine Genehmigung durch die Landesgeschäftsführung gemäß § 28 Abs 6 voranzugehen.

Bezirksstellenfachreferenten für Finanzen sowie der Landesverbandszentrale, anzuzeigen.

### **§ 53 Protokollführung**

- (1) Über die satzungsmäßig vorgesehenen Sitzungen
  1. der Generalversammlung,
  2. des Verbandsausschusses,
  3. des Präsidialausschusses,
  4. der Landesgeschäftsführung,
  5. der Viertelsbesprechung,
  6. der Bezirksstellenversammlung,
  7. des Bezirksstellenausschusses,
  8. der Ortsstellenversammlung,
  9. des Ortsstellenausschusses,ist ein Protokoll zu führen, dies hat der Vorsitzende sicherzustellen.
- (2) Das Protokoll ist binnen 2 Wochen nach dem Tag dieser Sitzung deren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Einwände gegen das Protokoll sind binnen 2 Wochen nach der Zustellung des Protokolles dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Den Bezirksstellen ist das Protokoll des Präsidialausschusses sowie das Protokoll der Viertelsbesprechung ihres Landesviertels binnen 2 Wochen zuzustellen. Die Zustellung eines Kurz- oder Ergebnisprotokolles ist zulässig.
- (5) Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung nach Erörterung allfälliger Einwände zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 54 Mitteilungen und Fristenlauf**

- (1) Schriftliche Mitteilungen, insbesondere Einladungen gemäß dieser Satzung, erfolgen per Brief, mittels Telefax, per E-Mail oder in einer anderen geeigneten elektronischen Form an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Empfängers. Mitteilungen an die Vereinsmitglieder können auch an die zuständige Bezirksstelle mit dem Auftrag zur unverzüglichen Weiterleitung an die betreffenden Mitglieder erfolgen<sup>213</sup>.
- (2) Ist die Zustellung an die letzte bekannt gegebene Anschrift nicht möglich, oder ist diese Anschrift unrichtig oder fehlt sie überhaupt, so kann die Mitteilung an der Orts- bzw Bezirksstelle des Mitglieds für 4 Wochen zur Abholung hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist durch Aushang an einer an der Orts- oder Bezirksstelle gut ersichtlichen und allgemein zugänglicher Stelle (zB „schwarzes Brett“) für die Dauer der Hinterlegung bekannt zu machen. Mit Aushang bzw Beginn der Abholfrist gilt die Mitteilung als zugestellt.

---

<sup>213</sup> Nachweisliche Zustellungen haben mittels Einschreiben zu erfolgen.

- (3) Hinsichtlich des Fristenlaufes sind die §§ 32 f<sup>214</sup> des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>215</sup> sinngemäß anzuwenden.

---

<sup>214</sup> § 32 lautet: (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33 lautet: (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

<sup>215</sup> AVG, BGBl I Nr 51/1991 idgF.

## IX. Abschnitt: Auflösung des Landesverbandes

### § 55 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes muss von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung in dieser gestellt werden. Über den Antrag ist in einer außerordentlichen Generalversammlung, die längstens binnen 12 Wochen nach Antragstellung einzuberufen ist, zu entscheiden. Für die Abstimmung gilt § 48 Abs 3.
- (2) Im Falle der Auflösung des Landesverbandes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten bestehende Restvermögen dem ÖRK zu. Dieses hat die Verpflichtung zu übernehmen, das durch besondere Widmung gebundene Kapital – unter Beachtung der gemeinnützigen und ähnlichen Auflagen – auch weiterhin widmungsgemäß gemäß den in der Satzung genannten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken zu verwenden und das übrige Reinvermögen des Landesverbandes durch mindestens ein Jahr hindurch gesondert zu verwalten. ~~Die Verwendung erfolgt ausschließlich für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. übrigen EU-/EWR-Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe. Die Verwaltung erfolgt ausschließlich für die in der Satzung genannten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke.~~ Sollte innerhalb dieser Frist anstelle des aufgelösten Verbandes die Gründung eines neuen Landesverbandes erfolgen, so ist diesem das Reinvermögen zur satzungsgemäßen Verwendung auszufolgen. Andernfalls geht ~~das Vermögen nach Ablauf dieser Frist in das freie Eigentum des ÖRK über, welches die Mittel insbesondere für satzungsgemäße Zwecke in Niederösterreich zu verwenden hat~~es nach Ablauf dieser Frist in das freie Eigentum des ÖRK über. Das Reinvermögen ist in beiden Fällen ausschließlich für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. übrigen EU-/EWR-Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe zu verwendendie in der Satzung genannten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Falls das ÖRK nicht mehr existiert, so ist im Auflösungsbeschluss zu verfügen, dass das Reinvermögen ausschließlich ~~einer Verwendung für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. übrigen EU-/EWR-Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe~~ zugeführt wird, die der Idee des Roten Kreuzes im Sinne der Bestimmungen der Genfer Abkommen, sowie der Beschlüsse der internationalen Rotkreuz-Konferenzen und der Beschlüsse des ÖRK entsprichtden in der Satzung genannten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke zugeführt wird, die der Idee des Roten Kreuzes entsprechen. Die Generalversammlung beschließt darüber.
- (4) Im Falle behördlicher Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Abs 2 und 3 in allen Fällen ausschließlich für mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke im Inland bzw. übrigen EU-/EWR-Gebiet sowie

weltweit für Zwecke der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe zu verwendende in der Satzung genannten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke zu verwenden.

## **X. Abschnitt: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### **§ 56 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft<sup>216</sup>.
- (2) entfällt.
- (3) Die Satzung des Landesverbandes, beschlossen von der 156. ordentlichen Generalversammlung des Landesverbandes, am 28. September 2023, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-06555/027, vom 23. Oktober 2023, tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.
- (4) Die aufgrund der Satzung des Landesverbandes, beschlossen von der 156. ordentlichen Generalversammlung des Landesverbandes, am 28. September 2023, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln, ZI TUS3-V-06555/027, vom 23. Oktober 2023, erlassenen Beschlüsse und Vorschriften bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung durch die nach dieser Satzung berufenen Organe aufrecht.

### **§ 57 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für laufende Schiedsverfahren gelten die Regelungen dieser Satzung.

~~(1)~~(2) Für § 11 Abs 3 und 4 gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten<sup>217</sup>.

---

<sup>216</sup> Beachte § 14 iVm §§ 12 f Vereinsgesetz (Änderung der Statuten).

<sup>217</sup> Die Bestimmung dient, dazu den Bezirksstellen die Möglichkeit zu geben, direkt nach Inkrafttreten dieser Satzung etwaige Mitglieder in der Probezeit, welche die Dreijahresfrist bereits überschritten haben, zu bereinigen.